

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Universität der Bundeswehr München
Ggf. Standort	Neubiberg

Studiengang 01	Kulturwissenschaften	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B. A.)	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input checked="" type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	9 Trimester (7 Trimester im Intensivstudium)	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	1. Oktober 2022	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	40	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	17	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	-	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	2022 bis 2023	

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	EVALAG (Evaluationsagentur Baden-Württemberg)
Zuständige/r Referent/in	Nathalie Heck
Akkreditierungsbericht vom	13.09.2024

Studiengang 02	Kulturwissenschaften	
Abschlussbezeichnung	Master of Arts (M. A.)	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input checked="" type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	5 Trimester	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	1. Januar 2025	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	40	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	-	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	-	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:		
Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>	
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>	
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)		

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick.....	5
Studiengang 01: Kulturwissenschaften (B. A.).....	5
Studiengang 02: Kulturwissenschaften (M. A.)	6
Kurzprofil der Studiengänge.....	7
Studiengang 01: Kulturwissenschaften (B. A.).....	8
Studiengang 02: Kulturwissenschaften (M. A.)	8
Zusammenfassende Qualitätsbewertung der Gutachter:innengruppe.....	10
Studiengang 01 und Studiengang 02: Kulturwissenschaften (B. A./M. A.)	10
Studiengang 01: Kulturwissenschaften (B. A.).....	11
Studiengang 02: Kulturwissenschaften (M. A.)	12
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	13
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO).....	13
Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	13
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO).....	14
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO).....	15
Modularisierung (§ 7 MRVO)	15
Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO).....	16
Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV).....	18
Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	18
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO).....	19
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	20
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	20
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	20
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	20
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO).....	26
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	26
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)	33
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	35
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	39

Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	42
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO).....	48
Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 MRVO).....	55
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	57
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO) ..	57
Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO).....	60
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	60
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	64
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	67
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	67
Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	67
Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO) ...	67
3 Begutachtungsverfahren	68
3.1 Allgemeine Hinweise	68
3.2 Rechtliche Grundlagen.....	71
3.3 Gutachter:innengremium	72
4 Datenblatt.....	73
4.1 Daten zum Studiengang.....	73
4.2 Daten zur Akkreditierung.....	73
5 Glossar.....	75

Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang 01: Kulturwissenschaften (B. A.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Nicht angezeigt.

Studiengang 02: Kulturwissenschaften (M. A.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Nicht angezeigt.

Kurzprofil der Studiengänge

Die Universität der Bundeswehr München (kurz: UniBw M) ist eine 1973 für den Offiziersnachwuchs gegründete Bedarfsuniversität, deren Träger die Bundesrepublik Deutschland ist. Durch die Integration eines vollwertigen Studiums in die Ausbildung steigerte die Bundeswehr zu dieser Zeit die Attraktivität des Offiziersberufs für qualifizierte Nachwuchskräfte und erleichterte den Berufseinstieg für ausscheidende Offiziere in den zivilen Arbeitsmarkt.

Alle Studiengänge, darunter auch der Bachelor- und Masterstudiengang Kulturwissenschaften, sind als Intensivstudiengänge ausgestaltet. So beträgt das für Bachelor- und Masterstudium vorgegebene Zeitfenster innerhalb der Offiziersausbildung vier Jahre. Für leistungsschwächere Studierende besteht die Möglichkeit, in eine entschleunigte Version des Bachelorstudiums zu wechseln, das sich über drei Jahre im Gegensatz zu 2,25 Jahren Dauer des Intensivstudiums erstreckt. Die Studienjahre sind in Trimester aufgeteilt. Dabei umfassen das Winter- und Herbsttrimester jeweils drei Monate, während das Frühjahrstrimester sechs Monate dauert, da darin die dreimonatige vorlesungsfreie Zeit verortet wird.¹

Neben der akademischen Ausbildung in der gewählten Studienrichtung wird der Persönlichkeitsbildung der studierenden Offizier:innen eine zentrale Bedeutung beigemessen. Im Sinne eines Studiums Generale werden Module des obligatorischen Begleitstudiums „studium plus“ in sämtliche Bachelor- und Masterstudiengänge integriert. Dabei sollen die Studierenden Horizont-, Orientierungs- und Handlungswissen erwerben, um über zentrale Schlüsselkompetenzen für ihr späteres Berufsleben innerhalb wie außerhalb der Bundeswehr zu verfügen. In begrenztem Umfang, je nach freien Kapazitäten, besteht für die UniBw M die Möglichkeit, auf der Basis von Industriestipendien zivile Studierende sowie zivile Mitarbeiter:innen von Bundesbehörden in den Studiengängen aufzunehmen.

Der Bachelor- und Masterstudiengang Kulturwissenschaften sind an der Fakultät für Staats- und Sozialwissenschaften, einer der sieben universitären Fakultäten der UniBw M, angesiedelt. Die Studiengänge richten sich in erster Linie an den Offiziersnachwuchs der Bundeswehr. Daneben können, wie beschrieben, im Rahmen freier Kapazitäten noch zivile Studierende die Studiengänge absolvieren.

¹ Als Beispiel hierfür die Trimesterzeiten des Jahres 2024: 01.01.2024 – 31.03.2024 (Wintertrimester), 01.04.2024 – 30.09.2024 (Frühjahrstrimester; darunter vorlesungsfreie Zeit vom 01.07.2024 – 30.09.2024), 01.10.2024 – 31.12.2024 (Herbsttrimester). (<https://www.unibw.de/studium/studieninformation/studieren-an-der-universitaet>, 18.01.2024)

Studiengang 01: Kulturwissenschaften (B. A.)

Der Bachelorstudiengang Kulturwissenschaften (B. A.) richtet sich in fachlicher Hinsicht an Studierende, die Interesse an der vertieften Auseinandersetzung mit Fremdsprachen und interkulturellen Verflechtungen haben und diese aus politischer, rechtlicher, historischer sowie religiöser Perspektive betrachten möchten. Der Studiengang soll die Studierenden dazu befähigen, kulturelle Phänomene in historischer und sozialwissenschaftlicher Perspektive wissenschaftlich zu analysieren. Der regionale Schwerpunkt liegt dabei auf den vielfältigen Beziehungen zwischen Afrika, dem Mittelmeerraum und Europa. Die Studierenden erwerben grundlegendes kulturtheoretisches Wissen und erhalten eine umfassende kulturwissenschaftliche Methodenausbildung. Praxisrelevante Kenntnisse von Religion, Gesellschaft, Kultur und rechtlichen Normen in diesen Regionen stehen dabei ebenso im Fokus wie eine fundierte Sprachausbildung in Arabisch und Französisch, die für das Verständnis der genannten Regionen unerlässlich ist. Der transdisziplinär ausgerichtete Studiengang beinhaltet die an der Fakultät für Staats- und Sozialwissenschaften vertretenen Fächer Politikwissenschaft, Jura, Sozial- und Kulturanthropologie, Religionswissenschaft sowie Geschichte. Insbesondere erwerben die Studierenden grundlegende sowie teils vertiefte Kenntnisse in folgenden kulturwissenschaftlichen Feldern: Kulturtheorie; Nationales und Internationales Öffentliches Recht mit dem Schwerpunkt Kulturgüterschutz; Religionswissenschaft mit dem Schwerpunkt Islam; Neuere und Neueste Kulturgeschichte Nordafrikas; Flucht, Migration und soziale Mobilität sowie Vergleichende Politische Kulturforschung. Am Ende ihres Studiums verfügen die Studierenden über grundlegende Kenntnisse einschlägiger wissenschaftlicher Theorien und Methoden, über ein international erweitertes Profil durch die Möglichkeit, eine Summer School, einen Sprachkurs oder ein Praktikum im Ausland zu absolvieren, sowie über erste Arbeitserfahrungen und Berufsperspektiven, etwa durch Praktika oder Exkursionen. Durch die Ausbildung im Rahmen von „studium plus“ soll die Berufsfähigkeit weiter gesteigert werden.

Der Bachelorstudiengang Kulturwissenschaften (B. A.) soll Offizier:innen Kernkompetenzen für ihren häufig auch international geprägten Berufsalltag vermitteln, z. B. für Auslandseinsätze. Zudem soll das Studium durch seinen betont transdisziplinären Ansatz und die dadurch vermittelte fachliche Vielfalt auch einen optimalen Berufseinstieg außerhalb der Bundeswehr ermöglichen (siehe hierzu die weiteren Ausführungen zum Masterstudiengang).

Studiengang 02: Kulturwissenschaften (M. A.)

Der Masterstudiengang Kulturwissenschaften (M. A.) ist als weiterführender konsekutiver Studiengang Bestandteil der Offiziersausbildung. Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium ist der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudiengangs Kulturwissenschaften oder eines

gleichwertigen abgeschlossenen Hochschulstudiums. Im Masterstudiengang werden die Kenntnisse und Fertigkeiten aus dem Bachelorstudiengang erweitert und vertieft. Die Studierenden setzen sich auf Grundlage der im Bachelorstudiengang erworbenen Kompetenzen fundiert, und ggf. auch transdisziplinär, mit Fragen aus den Bereichen Politikwissenschaft, Jura, Sozial- und Kulturanthropologie, Religionswissenschaft sowie Geschichte auseinander. Ein Wahlpflichtbereich im ersten Studienjahr bietet die Möglichkeit zur gezielten Vertiefung in drei der sechs oben genannten Felder der kulturwissenschaftlichen Studiengänge (Kulturtheorie; Nationales und Internationales Öffentliches Recht mit dem Schwerpunkt Kulturgüterschutz; Religionswissenschaft mit dem Schwerpunkt Islam; Neuere und Neueste Kulturgeschichte Nordafrikas; Flucht, Migration und soziale Mobilität sowie Vergleichende Politische Kulturforschung), wodurch die Studierenden bereits erste Schwerpunktsetzungen im Hinblick auf ihre Interessen bezüglich der Masterarbeit vornehmen können. Insgesamt soll der Studiengang einerseits die Beherrschung kulturwissenschaftlicher Methoden stärken und Einblick in relevante aktuelle Theorie- und Forschungsdebatten geben. Andererseits werden auch der Praxisbezug und die Berufsfähigkeit gefördert, etwa durch Aufbaukurse in den Fremdsprachen, weitere Möglichkeiten für Auslandsaufenthalte sowie durch Module zu den Digital Humanities und Interkultureller Kommunikation.

Der Masterstudiengang Kulturwissenschaften (M. A.) soll den Absolvent:innen vielfältige Berufsmöglichkeiten in nationalen und internationalen Organisationen, im diplomatischen Bereich, in Industrie und Handel, in der Entwicklungszusammenarbeit, der Katastrophenhilfe, im öffentlichen Dienst oder in der Kultur- und Medienbranche eröffnen. Je nach individueller Profilbildung und Schwerpunktsetzung sind z. B. Referent:innentätigkeiten in nationalen und internationalen Institutionen und Nichtregierungsorganisationen, Stiftungen, Politikberatung bzw. politischer Bildung, daneben auch (Führungs-)Positionen im Kultur- und Wissenschaftsmanagement, Journalismus und in der Verlags- und Museumsarbeit mögliche Tätigkeitsbereiche.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung der Gutachter:innengruppe

Studiengang 01 und Studiengang 02: Kulturwissenschaften (B. A./M. A.)

Die Universität der Bundeswehr München hat nach Ansicht der Gutachtendengruppe zwei relevante Studiengänge konzipiert. Sie bietet zudem gute strukturelle Voraussetzungen, um die Studiengänge als Intensivstudiengänge auszugestalten: Der Campus bietet kurze Wege (zu den Veranstaltungen, zur Bibliothek, zum Sprachlabor etc.), eine Unterbringung und Verpflegung. Auch der enge Kontakt der Studierenden zu den Lehrenden, der enge und gute Austausch untereinander und das zahlenmäßig gute Verhältnis von Lehrenden und Lernenden ist positiv hervorzuheben. Die strukturellen und fachlich-inhaltlichen Voraussetzungen tragen dazu bei, dass die Studierenden sehr fokussiert studieren können.

Die Problematik einer fachfremden Verwendung in der Bundeswehr nach dem Studium wurde erkannt. Hier gibt es noch Verbesserungspotential, das im Rahmen der Begehung mit der Hochschule diskutiert wurde. Nachbesserungsbedarf sah die Gutachtendengruppe zudem bezüglich der Ressourcenausstattung: So wird dringend angeregt, die für den Studienerfolg essenzielle Stelle der Studiengangskoordination zu verstetigen, baulich-infrastrukturell einen Besprechungsraum vorzusehen sowie eine räumliche Nähe der am Studiengang beteiligten Personen sicherzustellen. Dies ist angesichts der hohen Interdisziplinarität aus Sicht der Gutachtendengruppe zentral, um auch den Austausch unter den Lehrenden zu fördern und nicht mit unnötigen Hürden zu erschweren. Gerade die interdisziplinäre Zusammenarbeit kann innerhalb der Hochschule als beispielhaft gelten.

Mit Blick auf die Entscheidung zur Akkreditierung haben die Gutachtenden demnach keinen Bedarf Auflagen auszusprechen, sie möchten aber folgende Empfehlungen für die Weiterentwicklung der Studiengänge geben:

Um einen fachbezogenen Einsatz in der Dienstzeit nach dem Studium sicherzustellen, sollte im Rahmen der Personalplanung darauf geachtet werden, dem Wunsch der Studierenden nachzukommen und sie auch fachbezogen, insbesondere im Zentrum für operative Kommunikation, einzusetzen.

Die Hochschule sollte die bereits angestellten Überlegungen zur Aktualisierung und Förderung der Mobilität aufrechterhalten. Dabei sollte auch weiterhin daran gearbeitet werden, dass die Mittel verstetigt werden, um den Studierenden dauerhaft Auslandsaufenthalte und Exkursionen nach Nordafrika zu ermöglichen.

Da die Koordinationsstelle als essenzielle Stütze und Schnittstelle für die Umsetzung des Studiengangs angesehen wird, sollte die Stelle auch nach dem Ende der Aufbauphase des Studiengangs bestehen bleiben und von der Hochschule entfristet werden.

Im Zuge der Erweiterung des Bibliotheksbestands für die Kulturwissenschaften sollte die Hochschule vor allem dem systematischen Bestandsaufbau der arabischen Literatur größere Aufmerksamkeit schenken.

Da die räumliche Zersplitterung der Lehrenden, insbesondere vor dem Hintergrund des interdisziplinären Austausches an der Fakultät, keine ideale Lösung darstellt, sollte die Hochschule für die Herausbildung einer Gemeinschaft und Identität eine gemeinsame Unterbringung mit entsprechenden Besprechungsräumen ermöglichen. Dies sollte insbesondere auch bei weiterem Personalaufwuchs verfolgt werden.

Studiengang 01: Kulturwissenschaften (B. A.)

Der äußerst positive Gesamteindruck auf Basis der eingereichten Unterlagen wurde bei der Begehung vor Ort nachdrücklich bestätigt. Der Bachelorstudiengang Kulturwissenschaften basiert auf einem kohärenten Studienprogramm, das einerseits breit in kulturwissenschaftliche Themen einführt, dabei historische Fragestellungen mit gegenwartsorientierten Perspektiven verbindet, und das andererseits auch Schwerpunktsetzungen durch die Studierenden ermöglicht. Das Lehrpersonal zeigte sich bei der Begehung als äußerst engagiert. Die Studierenden bestätigten ihrerseits den hohen Einsatz in der Lehre und darüber hinaus. Die Berufsaussichten wurden von den Studierenden als gut bis sehr gut bewertet. Da der Studiengang noch sehr neu ist und keine studiengangsspezifische Verbleibstudie vorliegt, kann der Verbleib der Absolvent:innen derzeit nicht abschließend bewertet werden. Besondere Stärken liegen in der kritischen Reflexion, die in allen Modulen angelegt ist, in einem dezidiert interkulturell ausgelegten Ansatz sowie in der Zusammensetzung der am Studiengang beteiligten Disziplinen. Schwächen bezüglich der Studiengangskonzeption konnten keine ausgemacht werden.

Für den Bachelorstudiengang haben die Gutachtenden folgende studiengangsspezifischen Empfehlungen formuliert:

Die Studiengangsverantwortlichen sollten den Stellenwert der Sprachausbildung noch einmal diskutieren, um dann ggf. geeignete Maßnahmen abzuleiten. Auch sollte die Hochschule in Abstimmung mit der Bundeswehr, dem Bundesministerium der Verteidigung und den Studierenden überprüfen, inwieweit Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium in Relation zur Sprachausbildung gewährleistet werden könnten.

Um die Arbeitslast im fünften Trimester (drei Hausarbeiten) zu reduzieren, sollten die Lehrenden gemeinsam mit den Studierenden die Gründe für diese Ungleichverteilung erörtern und Lösungen hierfür entwickeln.

Da das Verfahren des Assessment Centers in Köln auch Auswirkungen auf die Motivation der Studierenden im Studium hat, sollte die Hochschulleitung die Probleme, wie Zuordnung zum Studiengang anhand des Mathematiktests, fehlende Studiengangsberatung vor Ort und Erteilung von Sofortzusagen, mit den Studierenden erörtern und an den entsprechenden Stellen vorbringen. Für das Assessment Center wäre zudem eine unabhängige Studiengangsberatung vor Ort zu empfehlen.

Die Hochschule sollte den Studienbewerber:innen bereits auf der Hochschulwebseite ein Self Assessment zur Verfügung stellen, mittels welchem sie herausfinden können, welcher Studiengang zu ihnen passen könnte, damit sie besser vorbereitet am Assessment Center teilnehmen können.

Studiengang 02: Kulturwissenschaften (M. A.)

Die Konzeption des Masterstudiengangs wurde ebenfalls als äußerst kohärent und schlüssig bewertet. Die Studierenden erwerben hier zentrale kulturwissenschaftliche Kompetenzen, die auf eine ganze Reihe einschlägiger Berufsfelder vorbereiten. Besonders überzeugend ist die Zusammensetzung der Module, die auch hier Schwerpunktsetzungen ermöglichen, die aber vor allem eine Vertiefung kulturwissenschaftlicher Fragestellungen ermöglichen. Wie im Bachelorstudiengang konnten auch hier keine Schwächen ausgemacht werden. Auch hier sind die vermittelten Kompetenzen interdisziplinärer Zusammenarbeit beispielhaft sowohl in Bezug auf die Relevanz für einen Einsatz in der Bundeswehr als auch für andere potenzielle Berufsfelder. Die Studierenden erwerben exzellente Fähigkeiten bezüglich multiperspektivischer Zugänge und damit Problemlösungskompetenzen und Kritikfähigkeit, die für den spezifischen Ort des Studiengangs als essenziell erachtet werden können.

Für den Masterstudiengang hat die Gutachtengruppe folgende studiengangsspezifische Empfehlung formuliert:

Im Masterstudiengang sollte die Hochschule im engen Austausch mit den Studierenden prüfen, wie dem gleichzeitig bestehenden Bedarf nach Vertiefung der sprachlichen und der kulturwissenschaftlichen Ausbildung durch flexible Formate entgegengekommen werden kann.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang Kulturwissenschaften besitzt eine Regelstudienzeit von neun Trimestern (drei Jahre) in Vollzeit. Im Intensivstudium wird der Studiengang in sieben Trimestern (zwei Jahre und drei Monate) absolviert. Der Bachelorstudiengang führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss.

Der Studiengang Kulturwissenschaften (M. A.) besitzt eine Regelstudienzeit von fünf Trimestern (ein Jahr und neun Monate) in Vollzeit. Der Masterabschluss gilt als weiterer berufsqualifizierender Hochschulabschluss.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang Kulturwissenschaften (M. A.) wird als konsekutiv und forschungsorientiert ausgewiesen.

In den Studiengängen Kulturwissenschaften (B. A.) und Kulturwissenschaften (M. A.) ist das Ablegen einer Bachelor- bzw. Masterarbeit verpflichtend vorgesehen. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt drei Monate (vgl. § 5 FPOKUWI/Ba²), die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt fünf Monate (vgl. § 5 FPOKUWI/Ma³).

Im Rahmen der Bachelorarbeit zeigen die Studierenden, dass sie die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens beherrschen und in der Lage sind, ein komplexes kulturwissenschaftliches

² Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kulturwissenschaften der Universität der Bundeswehr München i. d. F. vom 25. November 2022, geändert durch die erste Änderungssatzung (Oktober 2024) (Entwurfassung)

³ Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Kulturwissenschaften der Universität der Bundeswehr München (Januar 2025) (Entwurfassung)

Thema zügig und fundiert zu bearbeiten und in einer angemessenen Form schriftlich zu präsentieren. Damit stellen sie die Fähigkeit zum eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten unter Beweis.

Im Rahmen der Masterarbeit weisen die Studierenden nach, dass sie mit dem relevanten kulturwissenschaftlichen Forschungsstand vertraut sind und die Fähigkeit besitzen, eine Fragestellung zu entwickeln, diese eigenständig, theoriegeleitet mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse ihrer Untersuchung in angemessener schriftlicher Form zu präsentieren.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten [\(§ 5 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Zugangsvoraussetzung für alle Masterstudiengänge der UniBw M ist ein studiengangspezifischer oder gleichwertiger Bachelorabschluss entsprechend der jeweiligen Fachprüfungsordnung (im Fall des Masterstudiengangs Kulturwissenschaften der künftigen, noch zu beschließenden FPO). Die folgende Regelung soll in die FPO aufgenommen werden: Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang ist der Abschluss des Bachelorstudiengangs Kulturwissenschaften der UniBw M oder ein anderes kulturwissenschaftliches Hochschulstudium, das in Umfang, Inhalt und Ausrichtung diesem Bachelorstudiengang mindestens gleichwertig ist.

Zusätzlich zu den studiengangspezifischen Zugangsvoraussetzungen ist die fachspezifische Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt durch eine Bachelorabschlussnote von 3,0 oder besser. Studierende, die den Bachelorabschluss mit einer Note von 3,01 bis 3,49 erlangt haben, können ihre studiengangspezifische Eignung in einem Qualifizierungsgespräch nachweisen, dessen Durchführung und Bewertung einer Kommission obliegen (vgl. § 28 Abs. 1 und 2 ABaMaPO⁴). Das Masterstudium kann im Intensivstudienmodell vorläufig unter der Voraussetzung aufgenommen werden, dass sich die bzw. der Studierende durch Erwerb von mindestens 140 ECTS-Leistungspunkten bis zum Ende des zweiten Studienjahres nach näherer Bestimmung durch die jeweilige FPO qualifiziert hat. Sofern das Bachelorstudium nach dem siebten Trimester abgeschlossen wurde, beginnt das Masterstudium mit dem achten Trimester; ansonsten beginnt das Masterstudium parallel zum Abschluss des Bachelorstudiums im achten Trimester. Wird das Bachelorstudium nicht innerhalb der Regelstudienzeit erfolgreich ab-

⁴ Allgemeine Prüfungsordnung für die universitären Bachelor- und Master-Studiengänge der Universität der Bundeswehr München (ABaMaPO) (Oktober 2024) (Entwurfassung)

geschlossen, dann erlischt die vorläufige Zulassung zum Masterstudium und die bzw. der Studierende erhält einen Nachweis über die bis dahin bestandenen Module einschließlich der erworbenen ECTS-Leistungspunkte (vgl. § 28 Abs. 3 und 4 ABaMaPO).

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Im Bachelorstudiengang Kulturwissenschaften wird der Abschlussgrad Bachelor of Arts (B. A.) und im Masterstudiengang Kulturwissenschaften wird der Abschlussgrad Master of Arts (M. A.) vergeben. Es wird jeweils nur ein Grad verliehen, dessen Bezeichnung kongruent zum fachlichen Schwerpunkt des Studiengangs ist.

Die Abschlussdokumente setzen sich aus der Urkunde in deutscher und englischer Sprache, dem Zeugnis sowie dem Transcript of Records in deutscher Sprache und dem Diploma Supplement in englischer Sprache zusammen. Die Diploma Supplements der Studiengänge liegen in der aktuellen Fassung von 2018 vor.

Zusätzlich zum Bachelor- und Masterzeugnis wird eine Bescheinigung ausgehändigt, die die ECTS-Einstufungstabelle gemäß den Vorgaben des ECTS Users' Guide von 2015 enthält.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Studiengänge sind modularisiert; die entsprechenden Modulhandbücher liegen vor. Der Bachelorstudiengang Kulturwissenschaften (B. A.) umfasst 28 Module, davon 21 Pflicht- und sieben Wahlpflichtmodule. Der Masterstudiengang Kulturwissenschaften (M. A.) umfasst 18 Module, davon zwölf Pflicht- und sechs Wahlpflichtmodule. Die Module sind thematisch und zeitlich voneinander abgegrenzt. Sie sind grundsätzlich so bemessen, dass sie innerhalb von einem oder maximal zwei aufeinander folgenden Trimestern abgeschlossen werden. Im Bachelorstudiengang

werden die Module „Grundkurs Französisch“, „Aufbaukurs Arabisch“, „Grundkurs Arabisch“ im Rahmen von drei Trimestern abgeschlossen.⁵

Die Modulbeschreibungen umfassen folgende Angaben: Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, Voraussetzungen für die Teilnahme (falls vorhanden), Verwendbarkeit des Moduls, Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten, ECTS-Leistungspunkte und Benotung, Häufigkeit des Angebots des Moduls, Arbeitsaufwand und Dauer des Moduls.

In beiden Studiengängen wird die Benotung in einigen Modulen mit NoS (Notenschein) oder TS (Teilnahmeschein) angegeben. Es wird davon ausgegangen, dass die schriftlichen und mündlichen Prüfungen sowie die Bachelor- und Masterarbeit benotet werden. Zur Vollständigkeit wird jedoch empfohlen, auch hier die Benotung anzugeben.

Die verwendeten Prüfungsformen und Möglichkeiten der Kompensation von Prüfungsleistungen sind in §§ 8 bis 11 und 13 ABaMaPO geregelt.

Die unter § 7 Abs. 2 und 3 BayStudAkkV aufgeführten Mindestangaben sind damit vollständig in den einzelnen Modulbeschreibungen enthalten.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Empfehlung 1: In beiden Studiengängen wird die Benotung in einigen Modulen mit NoS (Notenschein) oder TS (Teilnahmeschein) angegeben. Es wird davon ausgegangen, dass die schriftlichen und mündlichen Prüfungen sowie die Bachelor- und Masterarbeit benotet werden. Zur Vollständigkeit wird jedoch empfohlen, auch hier die Benotung anzugeben.

Leistungspunktesystem [\(§ 8 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl an ECTS-Leistungspunkten zugeordnet. Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die im Modulhandbuch vorgesehenen Studien-/Prüfungsleistungen nachgewiesen werden. Im Bachelorstudiengang umfassen die Module drei, fünf, sechs, sieben, acht, neun, zwölf und 13 ECTS-Leistungspunkte. Im Masterstudiengang umfassen die Module fünf, sechs, sieben, neun, zehn und 30 ECTS-Leistungspunkte.

Bei Absolvierung des Bachelorstudiengangs in neun Trimestern sind im ersten, zweiten und dritten Trimester 22 ECTS-Leistungspunkte zu erbringen. Danach folgt ein Sommermodul mit neun

⁵ Da nach Angaben der Hochschule drei Trimester zwei Semestern entsprechen, liegt hier laut Hochschule keine Abweichung vom Regelfall vor.

ECTS-Leistungspunkten, sodass im ersten Studienjahr insgesamt 75 ECTS-Leistungspunkte zu erbringen sind. Im vierten Trimester absolvieren die Studierenden 19 ECTS-Leistungspunkte, im fünften Trimester 16 ECTS-Leistungspunkte und im sechsten Trimester 15 ECTS-Leistungspunkte. Im Anschluss folgt erneut ein Sommermodul im Umfang von neun ECTS-Leistungspunkten, sodass im zweiten Studienjahr demnach 59 ECTS-Leistungspunkte absolviert werden. Im siebten Trimester sind 13 ECTS-Leistungspunkte, im achten Trimester acht ECTS-Leistungspunkte im neunten Trimester schließlich 17 ECTS-Leistungspunkte zu erbringen, sodass im dritten Studienjahr 38 ECTS-Leistungspunkte erbracht werden. Gemäß den vorgelegten Unterlagen der Hochschule sind in den Bachelorstudiengängen pro Studienjahr 60 ECTS-Leistungspunkte zu erbringen. Aufgrund der ungleichmäßigen Verteilung der zu erbringenden ECTS-Leistungspunkte im vorliegenden Bachelorstudiengang wird empfohlen die Arbeitslast zur Förderung der Studierbarkeit gleichmäßiger auf die Trimester des Studiengangs zu verteilen.

Bei Absolvierung des Bachelorstudiengangs im Rahmen eines Intensivstudiums sind einzelne Module aus dem zweiten in das erste Studienjahr und ebenso Module aus dem dritten in das zweite Studienjahr vorzuziehen. Die Bachelorarbeit kann bereits im Herbsttrimester des dritten Studienjahres angefertigt werden. Somit sind je Trimester 22 ECTS-Leistungspunkte zu erbringen. Im ersten und zweiten Studienjahr absolvieren die Studierenden damit 75 ECTS-Leistungspunkte, im dritten absolvieren sie 22 ECTS-Leistungspunkte.

Im Masterstudiengang sind je Trimester 20 bis 23 ECTS-Leistungspunkte zu erbringen. Im ersten Studienjahr absolvieren die Studierenden damit 75 ECTS-Leistungspunkte, im zweiten absolvieren sie 45 ECTS-Leistungspunkte.

In § 5 Abs. 3 Satz 2 ABA-MaPO ist geregelt, dass ein ECTS-Leistungspunkt einer studentischen Arbeitsleistung von 30 Zeitstunden entspricht.

Der Bachelorstudiengang umfasst 180 ECTS-Leistungspunkte, der Masterstudiengang umfasst 120 ECTS-Leistungspunkte. Für den Masterabschluss müssen unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte nachgewiesen werden.

Für die Abschlussarbeit im Studiengang Kulturwissenschaften (B. A.) werden zwölf ECTS-Leistungspunkte vergeben. Die Bachelorarbeit wird im Modul „Bachelorarbeit KUW“ angefertigt.

Für die Abschlussarbeit im Studiengang Kulturwissenschaften (M. A.) werden 30 ECTS-Leistungspunkte vergeben. Die Masterarbeit wird im Modul „Masterarbeit KUWI“ angefertigt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Empfehlung 2: Aufgrund der ungleichmäßigen Verteilung der zu erbringenden ECTS-Leistungspunkte im vorliegenden Bachelorstudiengang wird empfohlen die Arbeitslast zur Förderung der Studierbarkeit gleichmäßiger auf die Trimester des Studiengangs zu verteilen.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von an anderen Hochschulen erworbenen Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen und die Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen sind gemäß der Lisabon-Konvention sowie Art. 86 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) i. d. F. vom 5. August 2022 in § 19 ABaMaPO geregelt. Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studienganges an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind sowie aufgrund solcher Studiengänge erworbene Abschlüsse sind anlässlich der Fortsetzung des Studiums, der Ablegung von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion anzuerkennen, sofern hinsichtlich der erworbenen und der nachzuweisenden Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen.

Kompetenzen, die im Rahmen weiterbildender oder weiterqualifizierender Studien nach Art. 78 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 b) und Abs. 2 Satz 2 Nr. 2. b) BayHIG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

Die Anerkennung und Anrechnung erfolgen auf Antrag der oder des Studierenden durch den Prüfungsausschuss. Die Note der anzurechnenden Leistung ist zu übernehmen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Im Rahmen der Vor-Ort-Begehung wurden Inhalte und Genese der Studiengänge ausführlich besprochen. Auch der zunächst fachfremde Einsatz der studierten Offizier:innen in der Dienstzeit nach dem Studium wurde sowohl mit der Hochschulleitung als auch den Studierenden diskutiert. Weitere Themen der Gespräche waren zudem der Sprachunterricht im Rahmen des Studiums, Kooperationen der Hochschule vor dem Hintergrund von möglichen Auslandsaufenthalten in den Studiengängen und die Ressourcen der Studiengänge.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau [\(§ 11 MRVO\)](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Persönlichkeitsentwicklung erfolgt durch die in allen Studiengängen integrierten „studium plus“-Module, im Sinne eines Studiums Generale. Darin werden auch gesellschaftswissenschaftliche Inhalte vermittelt, die den Studierenden einen vertieften Einblick in gesellschaftsrelevante Fragestellungen ermöglichen.

Extracurriculare Aktivitäten, wie gemeinsam ausgerichtete Veranstaltungen, die Herausgabe einer eigenen Studierendenzeitschrift („Campus“), Sportevents, wie die Europameisterschaft im Militärischen Fünfkampf oder Sportcamps für Jugendliche der umliegenden Gemeinden, die ohne studentische Beteiligung nicht denkbar wären, tragen zur Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden bei. Während des Studiums finden darüber hinaus weitere, die eigene und gesellschaftliche Verantwortung der Studierenden prägende Veranstaltungen statt, wie z. B. der Besuch der KZ-Gedenkstätte Dachau. Auch das gemeinschaftliche Zusammenleben auf dem Campus fördert die sozialen Kompetenzen der Studierenden.

Die kulturwissenschaftlichen Studiengänge tragen durch ihre Behandlung kultureller Differenz und der damit einhergehenden Vermittlung von Werten, wie Offenheit und Toleranz, in besonderer Weise zur Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden bei. Hierbei können beispielsweise folgende Module der Studiengänge genannt werden:

- Das Bachelor-Modul „Staat, Gesellschaft und Normen“, das auch eine Einführung in die Ethik beinhaltet, regt gleich zu Beginn des Studiums dazu an, allgemein verbindliche Orientierungen für menschliches Handeln zu reflektieren: Was und wie ist der Mensch, was sind die Folgen von (ethischem) Handeln?
- Im Bachelor-Modul „Religionsgeschichte und religiöse Strukturen islamisch geprägter Kulturen“ fand bereits eine Exkursion in eine Moschee statt. Weitere Besuche religiöser Einrichtungen sind geplant.
- Das Bachelor-Modul „Kulturwissenschaftliche Methoden II (Praxis: Forschungswerkstatt)“ fördert erste wissenschaftsethische Auseinandersetzungen mit eigener empirischer Forschung und dem Umgang mit persönlichen Daten.
- Das Master-Modul „Interkulturelle Kompetenz (IKK)“ vertieft und bündelt die bereits erworbene Sensibilität im Umgang mit kultureller Differenz und zeigt ihre Bedeutung auch für die konkrete (Berufs-)Praxis auf.

Bei der Konzipierung und Weiterentwicklung der Studiengänge wurden und werden laut Selbstbericht die Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse zugrunde gelegt. Entsprechend sind die Formulierungen der Modulhandbücher am Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse ausgerichtet. Um diesen Prozess sicherzustellen und zu begleiten, wird den Fakultäten eine „Arbeitshilfe für die Erstellung einer Modulbeschreibung“ zur Verfügung gestellt.

In der Dienstzeit nach dem Studium ist ein fachbezogener Einsatz in der Truppe intendiert; häufig erfolgt jedoch auch eine fachfremde Verwendung, für die die Inhalte des Bachelor- bzw. Masterstudiums nicht unmittelbar relevant sind. Unmittelbar nach dem Studium ist für keine Absolventin bzw. keinen Absolventen eine direkte Fachverwendung vorgesehen, da alle Offizier:innen zunächst weitere Teile der allgemeinen Offizier:innenausbildung durchlaufen müssen, wie z. B. den zweiten Teil des Offizier:innenlehrgangs. In jedem Fall führen die Verwendungen nach dem Studium aber zu einer hohen Personalführungs- und Organisationskompetenz der Absolvent:innen, was sie auch nach 13 Jahren bei der Bundeswehr zu geschätzten Bewerber:innen auf dem zivilen Arbeitsmarkt macht. Zum Thema Karriereverläufe studierter Offizier:innen hat das Zentrum für Militärgeschichte und Sozialwissenschaften der Bundeswehr (ZMSBw) nämlich im Jahr 2018 eine umfassende Studie vorgelegt. Das ZMSBw wurde vom Bundesministerium der Verteidigung beauftragt, eine Karriereanalyse ehemaliger Zeitoffizier:innen in der Privatwirtschaft durchzuführen. Dabei sollten sowohl die ehemaligen Offizier:innen als auch die Unternehmen, die ehemalige Offizier:innen beschäftigen, befragt werden. Die Studie umfasst Absolvent:innen beider Universitäten der Bundeswehr über alle Studiengänge und alle Abschlüsse (auch Diplom) hinweg. Der Fokus liegt auf Fragen zum Karriereverlauf nach der Dienstzeit, nicht auf Fragen zum Studium. Die Studie ergab, dass die Berufswege ehemaliger Offizier:innen in zivilen Berufen sehr positiv

verlaufen. Die Mehrheit befindet sich in Führungspositionen, wobei sich die ehemaligen Offizier:innen im Übergang eine noch deutlichere Anerkennung ihrer Führungsexpertise durch die zivilen Arbeitgeber:innen wünschen.⁶

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Kulturwissenschaften (B. A.)

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Der transdisziplinär ausgerichtete Bachelorstudiengang vermittelt grundlegende und zum Teil vertiefte Kenntnisse in den Bereichen Kulturtheorie, Kulturgüterschutz, Religionswissenschaft, Vergleichende Politische Kulturforschung, Flucht und Migration sowie Kulturgeschichte Nordafrikas. Damit vermittelt er theoretische und methodische Zugänge verschiedener Disziplinen, namentlich Politik- und Rechtswissenschaft, Sozial- und Kulturanthropologie sowie Religionswissenschaft und Geschichte. Mithilfe der unterschiedlichen Zugänge analysieren die Studierenden im weiteren Sinne kulturelle Phänomene und Dynamiken in Gesellschaften Afrikas, des Mittelmeerraums und Westasiens und erwerben so regionalspezifische Expertise, unterfüttert durch eine grundlegende Fremdsprachenausbildung. Durch das Bachelorstudium werden die Studierenden dazu befähigt, kulturelle Phänomene in historischer und sozialwissenschaftlicher Perspektive wissenschaftlich zu analysieren.

Speziell werden folgende Kompetenzen, Fähigkeiten und Kenntnisse vermittelt:

- Erkennen komplexer, multikausaler Problematiken
- fachlich und regional breit fundierte Problemlösungskompetenz
- Vertrautheit mit außereuropäischen und nichtwestlichen Perspektiven auf kulturelle Fragen sowie Hinterfragung eurozentrischer Wissensproduktion
- mindestens Grundkenntnisse in Arabisch und Französisch; kompetentes Verständnis des Englischen, besonders im Zusammenhang mit wissenschaftlicher Fachliteratur
- Vertrautheit mit kulturwissenschaftlichen Theorien, Methoden und Diskussionen und Fähigkeit zu ihrer eigenständigen Einordnung
- grundlegende Vertrautheit mit rechtswissenschaftlicher Methodik

⁶ Der Forschungsbericht des Zentrums für Militärgeschichte und Sozialwissenschaften der Bundeswehr „Berufskarrieren ehemaliger Zeitoffiziere: Erfahrungen und Erfolgsfaktoren“ von Martin Elbe (März 2018) kann unter <https://opus4.kobv.de/opus4-zmsbw/frontdoor/index/index/docId/98> abgerufen werden. (zuletzt abgerufen am: 19.04.2024)

- Erfahrungen mit sozialwissenschaftlichen Methoden, einschließlich empirischer Feldforschung
- Grundkenntnisse in geschichtswissenschaftlicher Quellenanalyse und -kritik
- breite Berufsperspektiven, auch durch Praktika, Exkursionen und Auslandsaufenthalte
- im Rahmen von „studium plus“ Erwerb außerfachlicher Qualifikationen für die weitere Berufsfähigkeit

Das Studium der Kulturwissenschaften verfolgt eine doppelte Zielsetzung: Einerseits soll es Offizier:innen Kernkompetenzen für ihren häufig auch international geprägten Berufsalltag vermitteln. Insbesondere aufgrund der geographischen Nähe Nordafrikas zu Europa und den damit einhergehenden interkulturellen Verflechtungen und Herausforderungen sind Kenntnisse von Kultur und Religion von größter Bedeutung. Auch das Verständnis Subsahara-Afrikas wird wegen des sich transformierenden Aufgabengebietes der Bundeswehr und einer zu erwartenden Zunahme von (unterschiedlichen) Globalisierungsphänomenen immer wichtiger. Entsprechende Fähigkeiten und Fertigkeiten sind heute nicht nur bei Auslandseinsätzen gefordert, sondern berühren angesichts der sicherheitspolitischen Zusammenarbeit und Vernetzung Europas mit anderen Teilen der Welt letztlich den beruflichen Alltag nahezu aller Offizier:innen. Andererseits soll das Studium durch seinen betont transdisziplinären Ansatz und die dadurch vermittelte fachliche Vielfalt auch einen optimalen Berufseinstieg außerhalb der Bundeswehr ermöglichen, z. B. in nationalen und internationalen Institutionen und Nichtregierungsorganisationen, Stiftungen, der Politikberatung bzw. politischer Bildung, im Kultur- und Wissenschaftsmanagement, Journalismus, in der Verlags- und Museumsarbeit, im diplomatischen Bereich, in Industrie und Handel, in der Entwicklungszusammenarbeit, der Katastrophenhilfe sowie im öffentlichen Dienst.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Den Studiengang zeichnet nach Bewertung durch die Gutachtenden eine klare Formulierung der Qualifikationsziele und Lernergebnisse aus. Das Studium der Kulturwissenschaften trägt bereits per se zu einer hohen interkulturellen Kompetenz bei. Die Gutachtenden schätzen es daher umso mehr, dass der Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden zudem durch die „studium plus“-Module und die im Studiengang integrierte Sprachenausbildung ein hoher Stellenwert beigemessen wird.

Die in der Dienstzeit nach dem Studium mögliche fachfremde Verwendung in der Bundeswehr wurde im Rahmen der Begehung sowohl mit der Hochschulleitung als auch den Studierenden ausführlich diskutiert. Allerdings hat sich gezeigt, dass es sich vielmehr um ein strukturelles Problem handelt, das derzeit nicht behoben werden kann und auch in anderen Studiengängen zum

Tragen kommt.⁷ Dabei wurde insbesondere das hauptsächliche Bundeswehrziel, angehende Offizier:innen zu akademisieren, hervorgehoben. Betont wurde aber auch, dass man durch das Studium der Kulturwissenschaften wichtige Kompetenzen der Selbstorganisation, zum Umgang mit Belastung und zur *Cultural Awareness* erlangt, die auch für den fachfremden Einsatz notwendig sind. Die Gutachtenden konnten diese Ausführungen trotz anfänglicher Bedenken gut folgen. Die Studierenden haben jedoch ein passendes und attraktives Einsatzfeld, die interkulturelle Einsatzberatung am Zentrum für operative Kommunikation (OpKom), im Gespräch hervorgehoben. Da die hiesigen Stellen derzeit nicht primär durch Studierende besetzt werden, bewerben sich die Studierenden in eigener Initiative als interkulturelle:r Einsatzberater:in am Zentrum für operative Kommunikation (OpKom), um so den fachbezogenen Einsatz anzustreben. In diesem Kontext möchten die Gutachtenden daher empfehlen, dass im Rahmen der Personalplanung darauf geachtet wird, dem Wunsch der Studierenden nachzukommen und sie auch fachbezogen, insbesondere im Zentrum für operative Kommunikation, einzusetzen.

Die für den Studiengang angegebenen Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse sind nach Bewertung durch die Gutachtenden für einen Bachelorstudiengang insgesamt angemessen und passend gewählt. Die gewählten Ziele und deren Umsetzung im Curriculum entsprechen dem aktuellen Stand von wissenschaftlicher Entwicklung und den fachlich-inhaltlichen Standards des Fachs. Seitens der Gutachtendengruppe erfüllt der Studiengang die Vorgaben des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse auf dem entsprechenden Abschlussniveau hinsichtlich der Aspekte Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen, Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachtenden geben folgende Empfehlung:

- Um einen fachbezogenen Einsatz in der Dienstzeit nach dem Studium sicherzustellen, sollte im Rahmen der Personalplanung darauf geachtet werden, dem Wunsch der Studierenden nachzukommen und sie auch fachbezogen, insbesondere im Zentrum für operative Kommunikation, einzusetzen.

⁷ Laut Hochschulleitung liegt es insbesondere daran, dass die Offizier:innenausbildung durch das Studium unterbrochen wird. Ihrer Ansicht nach wäre es weniger problematisch, wenn die Studierenden vor dem Studium die dreijährige militärische Ausbildung bereits absolviert hätten. Derzeit absolvieren die Studierenden zunächst ein Jahr der Ausbildung vor dem Studium. Im Anschluss an das Studium erhalten die Studierenden eine weiterführende militärische und fachliche Ausbildung für die Tätigkeit als Führungskraft in den Streitkräften.

Studiengang 02: Kulturwissenschaften (M. A.)

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Der transdisziplinär ausgerichtete Masterstudiengang vermittelt vertiefte Kenntnisse in den Bereichen Kulturtheorie, Kulturgüterschutz, Religionswissenschaft, Vergleichende Politische Kulturforschung, Flucht und Migration sowie Kulturgeschichte Nordafrikas. Damit vermittelt er theoretische und methodische Zugänge verschiedener Disziplinen, namentlich Politik- und Rechtswissenschaft, Sozial- und Kulturanthropologie sowie Religionswissenschaft und Geschichte. Mithilfe der unterschiedlichen Zugänge analysieren die Studierenden im weiteren Sinne kulturelle Phänomene und Dynamiken in Gesellschaften Afrikas, des Mittelmeerraums und Westasiens und erwerben so regionalspezifische Expertise, unterfüttert durch eine vertiefende Fremdsprachenausbildung.

Speziell werden folgende Kompetenzen, Fähigkeiten und Kenntnisse vermittelt:

- Fähigkeit zur eigenständigen Lösung komplexer Probleme und ihrer sachgemäßen Formulierung
- Kenntnis kulturwissenschaftlicher Forschung in ihrer Breite und Tiefe
- Fähigkeit zur Anwendung kulturwissenschaftlicher Theorien und Methoden sowie zur ihrer kritischen Hinterfragung und Diskussion
- kompetentes Verständnis des Arabischen und/oder Französischen im Zusammenhang mit relevanten wissenschaftlichen Diskussionen
- Verständnis transnationaler Zusammenhänge und vertiefte Regionalexpertise, auch durch weiteren Auslandsaufenthalt
- Reflexionsfähigkeit, Abstraktionsvermögen und Teamfähigkeit als Basis für berufliche Führungsaufgaben

Ein tiefgehendes Verständnis von kulturell vielfältigen Kontexten ist nicht nur im Bereich der Diplomatie, in der Entwicklungszusammenarbeit, in internationalen Behörden und Organisationen oder im Kultursektor wichtig, sondern auch für die zahlreichen Unternehmen und Organisationen von Interesse, die die dynamischen Beziehungen zwischen Afrika und Europa mitgestalten. Laut Selbstbericht bieten der hohe Praxisbezug des Studiums, die fundierte Ausbildung in einer Vertiefungssprache und die Grundkenntnisse einer zweiten für die Arbeit in und mit Afrika relevanten Fremdsprache sowie die Möglichkeit, Auslandserfahrungen auf dem afrikanischen Kontinent zu intensivieren, hierfür eine ideale Berufsvorbereitung.

Der Masterabschluss in Kulturwissenschaften erlaubt es durch seine fundierte Vorbereitung auf die Zusammenarbeit mit Nord- und Subsahara-Afrika sowie durch die erworbene Vertrautheit mit

relevanten Debatten und Diskursen, Leitungsfunktionen mit Führungsverantwortung in solchen Bereichen zu übernehmen. Den Absolvent:innen eröffnen sich vielfältige Berufsmöglichkeiten in nationalen und internationalen Organisationen, im diplomatischen Bereich, in Industrie und Handel, in der Entwicklungszusammenarbeit, der Katastrophenhilfe, im öffentlichen Dienst oder in der Kultur- und Medienbranche. Je nach individueller Profilbildung und Schwerpunktsetzung sind z. B. Referent:innentätigkeiten in nationalen und internationalen Institutionen und Nichtregierungsorganisationen, Stiftungen, Politikberatung bzw. politischer Bildung, daneben auch herausgehobene Positionen im Kultur- und Wissenschaftsmanagement, Journalismus, in der Verlags- und Museumsarbeit mögliche Tätigkeitsbereiche. Vor allem transnational tätige Wirtschaftsunternehmen sind zunehmend auf kulturwissenschaftliche Expertise angewiesen, insbesondere wenn sie mit einschlägigen Fremdsprachenkenntnissen einhergehen. Dies gilt im besonderen Maße für den aufstrebenden Wirtschaftsraum Afrika. Der Masterabschluss soll mit seinen tieferehenden Einblicken in relevante aktuelle Debatten und Forschungsansätze somit insgesamt eine fundierte Expertise für Tätigkeiten in zahlreichen zukunftssträchtigen Berufsfeldern im Zusammenhang mit europäisch-afrikanischer Kooperation und darüber hinaus bieten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Bewertung zu Studiengang 01.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachtenden geben folgende Empfehlung:

- Um einen fachbezogenen Einsatz in der Dienstzeit nach dem Studium sicherzustellen, sollte im Rahmen der Personalplanung darauf geachtet werden, dem Wunsch der Studierenden nachzukommen und sie auch fachbezogen, insbesondere im Zentrum für operative Kommunikation, einzusetzen.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Das „studium plus“ soll in den Studiengängen zur ganzheitlichen Persönlichkeitsbildung der studierenden Offizier:innen beitragen, indem es profunde Allgemeinbildung (Seminare) und kompetenzerweiternde Schlüsselqualifikationen (Trainings) für künftige Führungskräfte vermittelt. In diesem Sinne wird auf die Förderung der Persönlichkeiten der Studierenden in ihren intellektuellen, ethischen und pragmatisch-sozialen Dimensionen Wert gelegt, nämlich

- auf ganzheitliches Denken und Allgemeinwissen der Studierenden über ihre Studienfächer hinaus (Horizontwissen),
- auf die Befähigung der Studierenden zu eigenständigem Urteil und kompetenter Positionierung in aktuell relevanten Diskussionen (Orientierungswissen) und
- auf die Erweiterung ihrer personalen und sozialen Kompetenzen und die weitere Schulung ihrer Führungsqualitäten durch die Einführung in Mediation, Konfliktlösungsstrategien und interkulturellen Dialog (Handlungswissen).

Pro Studienjahr, das aus drei Trimestern besteht, werden ca. 160 Lehrveranstaltungen (wissensorientierte Seminare und kompetenzfördernde Trainings) für annähernd 3000 Studierende in sechs Lehrprogrammen angeboten. Die Lehrprogramme und damit die Themen für die Seminare sowie Trainings wechseln jedes Trimester. Ihre Inhalte orientieren sich an den aktuellen Entwicklungen und neuesten Trends sowohl in Politik und Kultur, Wirtschaft und Gesellschaft als auch auf dem nationalen und globalen Arbeitsmarkt.

Den Studierenden stehen zudem vielfältige Angebote, darunter internationale Summer School- und Praktikumsangebote, zur Verfügung. Die theoretisch und empirisch vermittelte interkulturelle Kompetenz wird in der Praxis durch Feldforschung im Bachelor- und durch ein Forschungsseminar mit Exkursion im Masterstudiengang erweitert.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Kulturwissenschaften (B. A.)

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Der regionale Schwerpunkt des Bachelorstudiengangs liegt auf den vielfältigen Beziehungen zwischen Afrika, dem Mittelmeerraum und Europa. Insbesondere aufgrund der geographischen Nähe Nordafrikas zu Europa und den damit einhergehenden interkulturellen Verflechtungen und Herausforderungen werden Kenntnisse von Kultur und Religion im Studiengang vermittelt. Die Studierenden erwerben grundlegendes kulturtheoretisches Wissen und erhalten eine umfassende kulturwissenschaftliche Methodenausbildung. Praxisrelevante Kenntnisse von Religion, Gesellschaft, Kultur und rechtlichen Normen in diesen Regionen stehen dabei ebenso im Fokus wie eine fundierte Sprachausbildung in Arabisch und Französisch, die für das Verständnis der genannten Regionen unerlässlich ist. Der Studiengang vermittelt Kenntnisse der Kulturgeschichte dieser transregionalen Verflechtungen sowie religionswissenschaftliche Expertise unter besonderer Berücksichtigung des Islams. Zudem nimmt der Studiengang Phänomene der Migration und Flucht in den Blick und widmet sich dem Kulturgüterschutz in Friedens- und Kriegszeiten.

Der Bachelorstudiengang besteht aus Pflichtmodulen im Umfang von 124 ECTS-Leistungspunkten, in welchen die Kernbereiche der Kulturwissenschaften behandelt werden. Dazu gehören einführende Module der Kulturwissenschaft, Kulturgeschichte, des Kulturgüterschutzes, der Sozial- und Kulturanthropologie sowie der vergleichenden politischen Kulturforschung. Darüber hinaus belegen die Studierenden religions- und politikwissenschaftliche sowie Methoden-Module. Außerdem absolvieren die Studierenden Sprachgrundkurse in Arabisch und Französisch. Die Pflichtmodule im ersten bis dritten Trimester führen aus überwiegend theoretischen Perspektiven in die einzelnen Disziplinen ein, werden aber im zentralen Modul „Einführung in die Kulturwissenschaften I und II“ aufeinander bezogen. Das vierte Trimester dient der empirischen Verdichtung und umfasst zugleich die Methodenausbildung.

Zusätzlich sind Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 28 ECTS-Leistungspunkten zu wählen, bei welchen die Studierenden zwischen weiteren zentralen Themen der Kulturwissenschaften wählen können, um so ihr Studium individuell zu profilieren. Das fünfte und sechste Trimester bietet mit seinen Wahlpflichtbereichen somit Schwerpunktsetzungen entweder im politisch-rechtlichen oder im sozialanthropologisch-religionswissenschaftlichen Bereich. Zudem wählen die Studierenden zwischen den Modulen „Aufbaukurs Französisch“ und „Aufbaukurs Arabisch“ aus, um eine der beiden Fremdsprachen weiter zu vertiefen.

Im abschließenden siebten Trimester stehen internationale und globale Fragen in zwei Pflichtmodulen sowie die Bachelorarbeit im Umfang von zwölf ECTS-Leistungspunkten im Mittelpunkt.

Ergänzend besuchen die Studierenden Veranstaltungen im Rahmen von „studium plus“. Dabei werden acht ECTS-Leistungspunkte sowie weitere acht ECTS-Leistungspunkte für anrechenbare Leistungen, die in der Regel vor Beginn des Studiums erworben werden, vergeben.

Im Fall des Intensivstudiums sind einzelne Module aus dem zweiten in das erste Studienjahr vorzuziehen und ebenso Module aus dem dritten in das zweite Studienjahr. Die Bachelorarbeit kann bereits im Herbsttrimester des dritten Studienjahrs angefertigt werden. Auf den Informationsseiten zum Studiengang für die Studierenden sind Beispielstudienpläne verfügbar und es werden mögliche Alternativen erläutert. Der Musterstudienplan und die Wahlmöglichkeiten werden mit den Studierenden im Rahmen einer Einführungsveranstaltung ins Studium besprochen.

Die Studierenden lernen im Bachelorstudiengang unterschiedliche Lehr- und Lernformen kennen, die laut Selbstbericht auf den jeweiligen Gegenstand abgestimmt sind. Zur Einführung im ersten Studienjahr dienen meist Vorlesungen zur Vermittlung von Grundwissen, häufig kombiniert mit Übungen, die die Anwendung des erworbenen Wissens, methodische Herangehensweisen oder Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens vermitteln. Die Ringvorlesung der Fakultät für Staats- und Sozialwissenschaften bietet den Studierenden im ersten Trimester darüber hinaus

einen breiten Einblick in die Forschungsfelder der Fakultät, da hier Lehrende aus den verschiedenen Instituten ihre jeweilige Perspektive auf ein übergreifendes Thema darstellen (im Herbsttrimester 2023 lautete diese „Unter Beobachtung – Wechselwirkungen zwischen Forschungsfeldern und Forschung in Kultur- und Sozialwissenschaften“). Im zweiten Studienjahr überwiegen Seminare als Lehrveranstaltungsform (wobei in beiden Jahren eine Mischung verschiedener Veranstaltungstypen gegeben ist), die konkrete Themen vertiefen und interaktiv behandeln. Zusätzliche Übungen dienen auch hier der weiteren eigenständigen Anwendung auf Fallbeispiele, der Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Quellen bzw. erster Erfahrungen in sozialwissenschaftlich-empirischer Forschung. Hohe Praxisanteile finden sich in dieser Hinsicht besonders im Modul „Kulturwissenschaftliche Methoden II“ sowie darüber hinaus in den Sommermodulen und in den Trainings des „studium plus“-Bereichs. Im siebten Trimester ist schließlich ein Kolloquium zur Begleitung der Bachelorarbeit vorgesehen.

Sowohl nach dem ersten als auch nach dem zweiten Studienjahr sind Sommermodule vorgesehen, die auch für Praxisphasen dienen. Nach dem dritten Trimester stehen zunächst die eigenständige Textanalyse, aber auch selbst organisierte Sprachkurse im Vordergrund. Nach dem sechsten Trimester ist ein eigenes Praktikumsmodul vorgesehen. Durch Praktika im In- und Ausland können die Studierenden hier berufliche Einblicke auch jenseits der Laufbahn als Offizier:in kennenlernen und praktische Erfahrungen, beispielsweise bei Kultureinrichtungen, wie Museen oder NGOs, Behörden und internationalen Organisationen, sammeln. Daneben sind Summer Schools zur Vertiefung kulturwissenschaftlicher Kenntnisse und Fertigkeiten ebenso möglich wie Sprachkurse im In- und Ausland.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Ansicht der Gutachtenden handelt es sich insgesamt um einen sehr gut konzipierten und hochrelevanten Studiengang, gerade mit Blick auf die Nähe zur behandelten Konfliktregion und auf die nachlassenden Kenntnisse zum franko- und arabophonen Raum. Die regionale Fokussierung wird damit als große Stärke angesehen, dennoch ist es zu begrüßen, dass auch eine Diskussion über transregionale Vernetzungen im Studiengang stattfindet. Begrüßenswert ist zudem, dass sich der Studiengang gegen eurozentristische Perspektiven positioniert, die Problematik des Eurozentrismus jedoch in der Lehre klar demonstriert und mit den Studierenden diskutiert, wie im Gespräch mit den Lehrenden während der Begehung ersichtlich wurde. Auch die Studierenden des Studiengangs haben positiv herausgestellt, dass sie es sehr schätzen, im Studiengang frei diskutieren und ihre unterschiedlichen Meinungen, auch wenn diese kontrovers sind, kundtun zu können. Da sie aus dem Bundeswehrkontext kommen, sehen sie es als positiv an, dass ihre Lehrenden Zivilist:innen sind und dadurch auch andere Perspektiven einbringen. Die Gutachtenden sind zudem sehr von der gelebten Interdisziplinarität beeindruckt, die sich sowohl unter den Lehrenden als auch im Curriculum widerspiegelt.

Die Gutachtengruppe beurteilt den Aufbau des Studiengangs insgesamt als adäquat, um die Qualifikationsziele zu erreichen. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung sowie das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. Im Studiengang wird eine Vielfalt an Lehr- und Lernformen gewährleistet, die an das Studienformat sowie an die Fachdisziplin angepasst sind. Die Kombination aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen stellt nach Ansicht der Gutachtenden sicher, dass Studierende die nötigen Kenntnisse erwerben und ihre erworbenen Kenntnisse interessengeleitet vertiefen können.

Im Gespräch mit den Studierenden wurde deutlich, dass sie sich z. T. mehr Sprachunterricht wünschen, insbesondere auch, um die Sprache anzuwenden. Die Studierenden äußerten dabei zudem die Vermutung, dass die akademische Ausbildung als wichtiger angesehen wird als die sprachliche. Allerdings sind sie der Ansicht, dass beides in der Bundeswehr benötigt wird. Die Gutachtenden sind daher der Ansicht, dass die Studiengangsverantwortlichen den Stellenwert der Sprachausbildung noch einmal diskutieren sollten, um dann ggf. geeignete Maßnahmen abzuleiten. Auch sollte die Hochschule in Abstimmung mit der Bundeswehr, dem Bundesministerium der Verteidigung und den Studierenden überprüfen, inwieweit Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium in Relation zur Sprachausbildung gewährleistet werden könnten.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachtenden geben folgende Empfehlung:

- Die Studiengangsverantwortlichen sollten den Stellenwert der Sprachausbildung noch einmal diskutieren, um dann ggf. geeignete Maßnahmen abzuleiten. Auch sollte die Hochschule in Abstimmung mit der Bundeswehr, dem Bundesministerium der Verteidigung und den Studierenden überprüfen, inwieweit Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium in Relation zur Sprachausbildung gewährleistet werden könnten.

Studiengang 02: Kulturwissenschaften (M. A.)

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Der transdisziplinäre Masterstudiengang baut auf dem Bachelorstudiengang auf und legt wie dieser den Schwerpunkt auf die Analyse kultureller Phänomene in historischer und sozialwissenschaftlicher Perspektive. Der regionale Fokus bleibt dabei auf den vielfältigen Beziehungen zwischen Afrika, dem Mittelmeerraum und Europa. Die Studierenden vertiefen ihr Wissen in Kulturtheorie und verschiedenen spezifischen kulturwissenschaftlichen Methoden. Die im Bachelorstudiengang erworbenen Kenntnisse von Religion, Gesellschaft, Kultur und rechtlichen Normen in

diesen Regionen werden im Masterstudium erweitert. Die Studierenden haben außerdem die Möglichkeit, eigene Schwerpunkte zu setzen. Zentrale Thematiken stellen darüber hinaus der Zusammenhang von Materialität und Kultur sowie die Auseinandersetzung mit Debatten um Kolonialismus und Postkolonialismus dar. Die Sprachausbildung in Arabisch bzw. Französisch wird durch Aufbaukurse weitergeführt und stärker in die fachspezifische Lehre einbezogen. Daneben wird ein besonderes Augenmerk auf wirtschaftliche Problematiken und Kulturen der Digitalisierung gelegt, ebenso wie auf eine fundierte Ausbildung in interkultureller Kompetenz mit Ausblick auf interkulturelle Einsatzberatung.

Im Studiengang werden Pflichtmodule im Umfang von 70 ECTS-Leistungspunkten absolviert. Dazu gehören Module zum Kolonialismus und Postkolonialismus, zu Kulturen der Digitalisierung, zur Wirtschaftskultur und -ethik sowie interkulturellen Kompetenz, in welchen zentrale Bereiche der Kulturwissenschaften forschungsorientiert vertieft werden. Das vierte Trimester dient der empirischen Verdichtung und konzentriert zugleich die Methodenausbildung.

Zusätzlich sind Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 15 ECTS-Leistungspunkten zu belegen, bei welchen die Studierenden zwischen weiteren Themen der Kulturwissenschaften wählen können, um so eigene Schwerpunkte, auch im Hinblick auf die Masterarbeit, zu setzen. Im zweiten Trimester bietet ein Wahlpflichtbereich die Möglichkeit eigener Schwerpunktsetzung in den Bereichen Religionswissenschaft, Vergleichende politische Kulturforschung, Kulturgeschichte, Öffentliches Kulturschutz- und Umweltrecht, Flucht, Migration und soziale Mobilität sowie Kulturtheorie, wobei jeweils drei Module von den insgesamt sechs Modulen belegt werden müssen.

Ergänzend besuchen die Studierenden Veranstaltungen im Rahmen von „studium plus“. Dafür werden fünf ECTS-Leistungspunkte vergeben.

Wie im Bachelorstudiengang werden auch im Masterstudiengang Vorlesungen, Übungen und Seminare angeboten. Die Forschungsorientierung des Studiengangs wird insbesondere durch Seminare mit starkem Forschungsbezug, die den größten Anteil ausmachen, sowie das abschließende Kolloquium zur Masterarbeit gewährleistet.

Ähnlich wie im Bachelorstudiengang dient auch im Masterstudiengang das Sommermodul nach dem ersten Studienjahr für Praktika, Sprachkurse und Summer Schools im In- und Ausland. Weitere für die zukünftige Berufspraxis innerhalb und außerhalb der Bundeswehr besonders einschlägige Praxisanteile finden sich außerdem im Pflichtmodul „Kulturen der Digitalisierung (Digital Humanities)“, in welchem in der Übung für die Kulturwissenschaften grundlegende IT-Fertigkeiten vermittelt werden, im Pflichtmodul „Interkulturelle Kompetenz (IKK)“, in dem konkrete Fragen und

Verhaltensweisen im Zusammenhang mit Auslandsaufenthalten bzw. -einsätzen diskutiert werden, sowie im Modul „Forschungsseminar mit Exkursion“, in welchem aktuelle wissenschaftliche Debatten mit eigener Forschungsarbeit außerhalb der Universität verbunden werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Ansicht der Gutachtenden handelt es sich insgesamt um einen sehr gut konzipierten und hochrelevanten Studiengang, gerade mit Blick auf die Nähe zur behandelten Konfliktregion und auf die nachlassenden Kenntnisse zum franko- und arabophonen Raum. Die regionale Fokussierung wird damit als große Stärke angesehen, dennoch ist es zu begrüßen, dass auch eine Diskussion über transregionale Vernetzungen im Studiengang stattfindet. Begrüßenswert ist zudem, dass sich der Studiengang gegen eurozentristische Perspektiven positioniert, die Problematik des Eurozentrismus jedoch in der Lehre klar demonstriert und mit den Studierenden diskutiert, wie im Gespräch mit den Lehrenden während der Begehung ersichtlich wurde. Auch die Studierenden des Bachelorstudiengangs haben positiv herausgestellt, dass sie es sehr schätzen, im Studiengang frei diskutieren und ihre unterschiedlichen Meinungen, auch wenn diese kontrovers sind, kundtun zu können. Da sie aus dem Bundeswehrkontext kommen, sehen sie es als positiv an, dass ihre Lehrenden Zivilist:innen sind und dadurch auch andere Perspektiven einbringen. Die Gutachtenden sind zudem sehr von der gelebten Interdisziplinarität beeindruckt, die sich sowohl unter den Lehrenden als auch im Curriculum widerspiegelt.

Die Gutachtendengruppe beurteilt den Aufbau des Studiengangs insgesamt als adäquat, um die Qualifikationsziele zu erreichen. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung sowie das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. Im Studiengang wird eine Vielfalt an Lehr- und Lernformen gewährleistet, die an das Studienformat sowie an die Fachdisziplin angepasst sind. Die Kombination aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen stellt nach Ansicht der Gutachtenden sicher, dass Studierende die nötigen Kenntnisse erwerben und ihre erworbenen Kenntnisse interessengeleitet vertiefen können.

Im Gespräch mit den Studierenden des Bachelorstudiengangs wurde deutlich, dass sie sich z. T. mehr Sprachunterricht wünschen, insbesondere auch, um die Sprache anzuwenden. Die Studierenden äußerten dabei zudem die Vermutung, dass die akademische Ausbildung als wichtiger angesehen wird als die sprachliche. Allerdings sind sie der Ansicht, dass beides in der Bundeswehr benötigt wird. Auch die Gutachtenden sehen eine stärkere Profilierung der Sprachausbildung als wünschenswert an. Die Sprachausbildung beschränkt sich im Masterstudiengang außerdem lediglich auf die ersten zwei Trimester, sodass die restlichen drei Trimester keine sprachliche Ausbildung erfolgt. Für den Masterstudiengang empfehlen sie daher, dass die Hochschule

im engen Austausch mit den Studierenden prüfen sollte, wie dem gleichzeitig bestehenden Bedarf nach Vertiefung der sprachlichen und der kulturwissenschaftlichen Ausbildung durch flexible Formate entgegengekommen werden kann.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachtenden geben folgende Empfehlung:

- Im Masterstudiengang sollte die Hochschule im engen Austausch mit den Studierenden prüfen, wie dem gleichzeitig bestehenden Bedarf nach Vertiefung der sprachlichen und der kulturwissenschaftlichen Ausbildung durch flexible Formate entgegengekommen werden kann.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Aufgrund der besonderen Stellung der Hochschule als Universität der Bundeswehr mit einem zeitlich gestrafften Intensivstudium und dadurch, dass jeder Auslandsaufenthalt eine vollfinanzierte Abordnung darstellt, war ein Auslandsaufenthalt während des Studiums für die studierenden Offizier:innen anfangs nur in geringem Umfang vorgesehen, wurde jedoch nach und nach gesteigert. 2015 wurde vom BMVg beschlossen, zusätzliche Mittel bereitzustellen und die Mobilitätszahlen auf 40 %, statt bis dahin 20 % einer Studienkohorte schrittweise anzuheben. Die Internationalisierung des Studiums wird darüber hinaus durch weitere Maßnahmen und Angebote gefördert. Alle Studierenden sind verpflichtet, an einer Sprachausbildung in mindestens einer Fremdsprache teilzunehmen, die fächerübergreifend integraler Bestandteil des Studiums ist.

Den Studierenden steht ein umfassendes Beratungsangebot zu Auslandsaufenthalten zur Verfügung. Neben der grundsätzlichen Erstberatung im Auslandsbüro, in der zu Aufenthaltsarten und Partneruniversitäten sowie zu administrativen Fragen informiert wird, unterstützt die:der Auslandsbeauftragte der jeweiligen Fakultät die Studierenden bezüglich fachlicher Fragen zur Erstellung des Studienprogramms im Ausland und der Vorbereitung eines Learning Agreements sowie Anrechnungsfragen. Nach Angaben während der Begehung kann der Transfer vom Trimester- ins Semestersystem eine Herausforderung sein. Dabei werden jedoch stets Lösungen gefunden, indem die Angebote beider Hochschulen miteinander verglichen werden. Darüber hinaus können aber auch fehlende ECTS-Leistungspunkte nachgeholt werden, z. B. auch über die Virtuelle Hochschule Bayern.

Laut Hochschule bestehen derzeit Kooperationen mit 80 Institutionen im Ausland.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Kulturwissenschaften (B. A.)

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Aufgrund des Intensivstudiums sind keine festen Mobilitätsfenster im Studiengang implementiert. Für einen Auslandsaufenthalt bieten sich zunächst die beiden Sommermodule an, bei denen der Besuch von Sprachkursen, Summer Schools oder Praktika im Ausland unterstützt wird. Darüber hinaus eignet sich die Anfertigung der Bachelorarbeit für einen Auslandsaufenthalt, da die Anzahl der Trimesterwochenstunden gering ist und die zu belegenden Module durch ihre relative Offenheit verhältnismäßig gut durch anrechenbare Module anderer Hochschulen zu ersetzen sind. Bei einem entsprechenden regionalen Fokus kann die Bachelorarbeit besonders vom Aufenthalt in einem für das Thema relevanten Land profitieren. Im Hinblick auf die regionalen Schwerpunkte des Studiengangs bestehen bislang Kooperationen der Universität der Bundeswehr mit Hochschulen in Marokko, Jordanien und Israel. Weitere Austauschprogramme sind derzeit in Zusammenarbeit mit dem Auslandsamt in Planung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtendengruppe erachtet es als nachvollziehbar, dass im Rahmen des Studiengangs kein explizites Mobilitätsfenster geplant ist. Sie beurteilen es aber als positiv, dass insbesondere aufgrund des Profils des Studiengangs Möglichkeiten für einen Auslandsaufenthalt geschaffen werden sollen. Auch die Hochschulleitung hat im Gespräch die Wichtigkeit von weiteren Kooperationen mit nordafrikanischen Hochschulen und Institutionen betont. Die kulturwissenschaftlichen Studiengänge erfahren u. a. Unterstützung durch eine:n Koordinator:in, die:der den Aufbau von internationalen Kooperationen, z. B. mit Jordanien, Istanbul, frankophonen Regionen, aber auch anglophonen Regionen Afrikas forciert. Die Gutachtendengruppe begrüßt diese Bemühungen sehr. Ihrer Ansicht nach sollten die bereits angestellten Überlegungen zur Aktualisierung und Förderung der Mobilität aufrechterhalten werden. Dabei sollte auch weiterhin daran gearbeitet werden, dass die Mittel verstetigt werden, um den Studierenden dauerhaft Auslandsaufenthalte und Exkursionen nach Nordafrika zu ermöglichen. Die Gutachtenden sind insgesamt davon überzeugt, dass den Studierenden durch das Unterstützungssystem der Hochschule Möglichkeiten für Auslandsaufenthalte aufgezeigt werden und sie eine allumfassende Betreuung erfahren. Dabei heben sie vor allem auch die Lösungsorientierung und Flexibilität vor, wenn es um die Anerkennung von im Ausland erbrachten Leistungen geht.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachtenden geben folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte die bereits angestellten Überlegungen zur Aktualisierung und Förderung der Mobilität aufrechterhalten. Dabei sollte auch weiterhin daran gearbeitet werden, dass die Mittel verstetigt werden, um den Studierenden dauerhaft Auslandsaufenthalte und Exkursionen nach Nordafrika zu ermöglichen.

Studiengang 02: Kulturwissenschaften (M. A.)

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Im Masterstudiengang bietet sich besonders das dritte Trimester, das auf den Abschluss der Fremdsprachenausbildung im Rahmen der kulturwissenschaftlichen Studiengänge folgt, für einen Auslandsaufenthalt an. Darüber hinaus sollen die Studierenden dazu ermuntert werden, ihr Sommermodul durch Sprachkurse, Summer Schools oder Praktika im Ausland zu absolvieren. Schließlich bietet sich auch die Abfassung der Masterarbeit für Auslandsaufenthalte an, besonders bei entsprechendem regionalen Fokus.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Bewertung zu Studiengang 01.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachtenden geben folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte die bereits angestellten Überlegungen zur Aktualisierung und Förderung der Mobilität aufrechterhalten. Dabei sollte auch weiterhin daran gearbeitet werden, dass die Mittel verstetigt werden, um den Studierenden dauerhaft Auslandsaufenthalte und Exkursionen nach Nordafrika zu ermöglichen.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Das Institut für Kulturwissenschaften verfügt über folgende sechs Professuren, davon sind drei weiblich besetzt:

- Professur für Kulturtheorie (W3) (derzeit Vertretungsprofessur)
- Professur für Nationales und Internationales Öffentliches Recht mit dem Schwerpunkt Kulturgüterschutz (W3) (derzeit Vertretungsprofessur)

- Professur für Religionswissenschaft mit dem Schwerpunkt Islam (W2)
- Professur für Neuere und Neueste Kulturgeschichte Nordafrikas (W2)
- Professur für Flucht, Migration und soziale Mobilität (W2)
- Professur für Vergleichende Politische Kulturforschung (W2)

Zudem unterstützen das Institut wissenschaftliche Mitarbeitende im Umfang von 6,75 VZÄ, drei studentische Hilfskräfte sowie nicht-wissenschaftliches Personal im Umfang von 1,75 VZÄ. Davon sind acht Stellen weiblich besetzt.

Für die kulturwissenschaftlichen Studiengänge ist eine gewisse Diversität beim Lehrpersonal von großem Vorteil. In diesem Zusammenhang sei kurz auf die Zusammensetzung des wissenschaftlichen Personals hingewiesen: Von den sechs Professuren sind aktuell drei von Frauen besetzt, was laut Selbstbericht deutlich über dem Durchschnitt sowohl der Universitäten der Bundeswehr als auch deutscher Hochschulen insgesamt liegt. Von momentan 14 wissenschaftlichen Beschäftigten (zwei mit Teilzeitstellen) haben sechs eine ausländische Staatsangehörigkeit oder einen Migrationshintergrund. Dazu kommt noch eine schwerbehinderte Person.

Abgesehen von den wissenschaftlichen Mitarbeitenden des Instituts für Kulturwissenschaften lehren weitere Professor:innen der Fakultät für Staats- und Sozialwissenschaften regelmäßig in den kulturwissenschaftlichen Studiengängen bzw. haben dort die Modulverantwortung inne. Dies betrifft folgende Professuren:

- Professur für Neuere und Neueste Geschichte (Historisches Institut) (derzeit Vertretungsprofessur)
- Professur für Zeitgeschichte/Geschichte der Internationalen Beziehungen (Historisches Institut)
- Professur für Internationales Recht und Internationalen Menschenrechtsschutz (Institut für Öffentliches Recht und Völkerrecht)
- Professur für Evangelische Theologie mit dem Schwerpunkt Angewandte Ethik (Institut für Theologie und Ethik)
- Professur für Allgemeine Soziologie (Institut für Soziologie und Volkswirtschaftslehre)
- Professur für Entwicklungsökonomie und -politik (Institut für Soziologie und Volkswirtschaftslehre)
- Juniorprofessur für Unsicherheitsforschung und gesellschaftliche Ordnungsbildung (Institut für Politikwissenschaft)

Die in den kulturwissenschaftlichen Studiengängen verpflichtenden Sprachkurse in Arabisch und Französisch werden vom Sprachenzentrum der Universität der Bundeswehr durchgeführt. Dort wurden im Jahr 2023 zwei neue Stellen geschaffen und besetzt (eine Stelle für Französisch und

Arabisch, verantwortlich für Französisch in den kulturwissenschaftlichen Studiengängen, sowie eine Stelle, verantwortlich für Arabisch).

Die Bewusstseinschärfung aller Lehrenden für die Notwendigkeit einer qualitativ und methodisch-didaktisch anspruchsvollen Lehre ist vorrangiges Anliegen der Hochschulleitung der UniBw M. Hierfür wird seit Jahren das hochschuldidaktische Weiterbildungsprogramm „ProfiLehrePlus“ an der Universität umgesetzt. Im Verbundprojekt „ProfiLehrePlus“ haben sich die hochschuldidaktischen Einrichtungen aller elf bayerischen Landesuniversitäten und zwei assoziierter Partnerinnen (UniBw M und Katholische Universität Eichstätt) zu einem gemeinsamen Weiterbildungsraum zusammengeschlossen. Das erklärte Ziel von „ProfiLehrePlus“ ist es, die hochschuldidaktische Weiterbildung systematisch auszubauen, um die Professionalität in der Hochschullehre weiter- voranzutreiben und die Qualität in der Lehre zu verbessern. Das Weiterqualifizierungsprogramm unterstützt dabei gezielt die Hochschullehrenden (Professor:innen sowie wissenschaftliche Mitarbeiter:innen) beim Wissens- und Kompetenzaufbau in den Bereichen Lehre, Beratung und Betreuung. Die Weiterbildung orientiert sich an internationalen Standards und kann mit dem „Zertifikat Hochschullehre der Bayerischen Universitäten“ in verschiedenen Zertifikatsstufen (Grund-, Aufbau- und Vertiefungsstufe) abgeschlossen werden. Im Fokus stehen die Qualifikationsbereiche: Lehr-/ Lernkonzepte, Präsentation und Kommunikation, Prüfen, Reflexion und Evaluation sowie Beraten und Begleiten.⁸ Im Rahmen der höchsten Stufe, der sogenannten Vertiefungsstufe, können Lehrende der UniBw M ihre erworbenen didaktischen Kenntnisse und Fähigkeiten mithilfe eines intensiven Betreuungsangebots ausbauen und vertiefen (Bestandteile sind: Lehrberatung, Lehrprojekt, Kollegiale Hospitation und Lehrportfolio). Die UniBw M übernimmt derzeit die Kosten für die Mitarbeitenden- und Seminarausstattung sowie die Referent:innenhonorare.

Neben der Lehrevaluation findet die Qualität der Lehre bei der Vergabe von besonderen Leistungsbezügen im Rahmen der W-Besoldung Berücksichtigung. Die „Verfahrensbestimmung zur Regelung des Verfahrens und der Bewertung der besonderen Leistungen zur Vergabe von besonderen Leistungsbezügen“ der UniBw M sehen für 10 % bzw. 20 % der besten Professor:innen einer Fakultät in der Evaluation entsprechende Punktvorgaben vor. Die Ermittlung erfolgt auf Basis der Befragung der Studierenden am Ende ihres Studiums.

Zur Ergänzung des Lehrangebots können an der UniBw M Lehraufträge erteilt werden. Lehrbeauftragte werden nach bestimmten Qualitätskriterien ausgewählt, die im „Leitfaden für die Erteilung und Abrechnung von Lehraufträgen“ enthalten sind, der u. a. auf den maßgeblichen Bestimmungen des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes basiert.

⁸ Mehr Informationen unter: <https://www.unibw.de/casc/profilehreplus> (zuletzt aufgerufen am: 10.04.2024).

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Kulturwissenschaften (B. A.)

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Ansicht der Gutachtendengruppe lehrt im Studiengang eine Vielzahl an Lehrenden, deren fachliche Ausrichtung und Erfahrung geeignet sind, um eine fachlich gute Lehre anzubieten. Ein hoher Anteil professoraler Lehre ist dabei ebenfalls sichergestellt. Die Gutachtenden begrüßen es an dieser Stelle, dass die Vertretungsprofessuren auch zeitnah wieder besetzt werden, wie im Rahmen der Begehung klargestellt wurde. Ohne diese Professuren wäre der Studiengang nach Ansicht der Gutachtenden nicht durchführbar. Dass die Vernetzung der Lehrenden untereinander und nicht nur eine instituts-, sondern auch fakultätsweite Zusammenarbeit eine wichtige Rolle im Studiengang spielen, konnten die Gutachtenden insbesondere im Gespräch mit den Lehrenden feststellen. Sie sind sehr beeindruckt von der gelebten Interdisziplinarität und den kulturtheoretischen Diskussionen, die am Institut und der Fakultät geführt werden. Eine Vielzahl an Lehrenden unterschiedlicher Fachrichtungen erfordert aber auch eine gute Koordination. Die Lehrenden haben im Rahmen der Begehung betont, dass die Studiengangskoordinationsstelle derzeit befristet ist, diese aber eine große Hilfe für den Studiengang darstellt, insbesondere durch ihre konzeptionelle Arbeit in der Stundenplankoordination, in der Kommunikation mit dem Sprachenzentrum und in weiteren Abstimmungsprozessen. Sie wird als essenzielle Stütze und Schnittstelle für die Umsetzung des Studiengangs angesehen – auch von den Gutachtenden. Nach Ansicht der Gutachtenden sollte die Koordinationsstelle auch nach dem Ende der Aufbauphase des Studiengangs bestehen bleiben. Sie empfehlen der Hochschule daher, die Stelle zu entfristen.

Die Gutachtenden konnten sich weiterhin davon überzeugen, dass durch die Forschungstätigkeiten der Lehrenden ein Forschungsbezug im Studiengang gewährleistet wird, der die Basis für die Entwicklung des Studiengangs bildet und somit auch Eingang in die Lehre findet (vgl. hierzu auch § 13 *Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge*). Nach Ansicht der Gutachtenden wird zudem gewährleistet, dass angemessene Maßnahmen zur Auswahl, Betreuung und der fachlichen sowie didaktischen Weiterqualifizierung des Personals durchgeführt werden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachtenden geben folgende Empfehlung:

- Da die Koordinationsstelle als essenzielle Stütze und Schnittstelle für die Umsetzung des Studiengangs angesehen wird, sollte die Stelle auch nach dem Ende der Aufbauphase des Studiengangs bestehen bleiben und von der Hochschule entfristet werden.

Studiengang 02: Kulturwissenschaften (M. A.)

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Bewertung zu Studiengang 01.

Hinweis: Die Empfehlung des Bachelorstudiengangs gilt hier gleichermaßen, da auch ein zusätzlicher Masterstudiengang nach Bewertung durch die Gutachtenden weitere Koordinationsarbeit benötigt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachtenden geben folgende Empfehlung:

- Da die Koordinationsstelle als essenzielle Stütze und Schnittstelle für die Umsetzung des Studiengangs angesehen wird, sollte die Stelle auch nach dem Ende der Aufbauphase des Studiengangs bestehen bleiben und von der Hochschule entfristet werden.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die UniBw M verfügt über folgende lehrrelevante Infrastruktur: eine Zentralbibliothek und fachspezifische Teilbibliotheken, ein Rechenzentrum, Hörsäle, Labore und Seminarräume. Aufgrund ihrer Stellung als Bedarfsuniversität für die akademische Ausbildung des Offizier:innennachwuchses sind alle angebotenen Studiengänge ausfinanziert.

Das Spektrum der Hörsäle reicht vom *Auditorium maximum* mit 484 Sitzplätzen (mit Tisch) bis zu Kleingruppenräumen mit ca. zehn Plätzen. Für die curriculare Umsetzung der modularisierten Studiengänge ist diese Varianz hilfreich, da für polyvalent angebotene Lehrveranstaltungen die Studierenden mehrerer Studiengänge zusammengezogen werden können (z. B. ingenieurwissenschaftliche Grundlagenfächer). Gleichzeitig sind kleine Lehreinheiten aufgrund des praktizierten Kleingruppenprinzips an der Universität für eine effiziente Lehr- und Lernatmosphäre unab-

dingbar. Alle 46 größeren Hörsäle sind mit Beamer, Overhead-Projektor und Tafel sowie Mikrofonanlage ausgestattet. Die Fakultäten verfügen daneben über eine eigene bzw. ihnen unmittelbar zugeordnete Ausstattung.

Die Universitätsbibliothek ist montags bis donnerstags von 8:00 bis 20:00 Uhr und freitags von 8:00 bis 16:00 Uhr geöffnet. Die Fakultät für Staats- und Sozialwissenschaften verfügt über eine umfangreiche Lehrbuchsammlung sowie ca. 400 laufende Zeitschriften, die sich in der Bibliothek befinden (Bestand Universitätsbibliothek: ca. 1,3 Mio. Medieneinheiten, d. h. Druckwerke, Mikroformen, Karten, elektronische und audiovisuelle Medien). Über die Bibliothek stehen der Fakultät auch Lizenzen für die Nutzung von Online-Recherche und -Datenbanken zur Verfügung (u. a. Zugriff auf ca. 10.000 elektronische Zeitschriftentitel). Ein Großteil der Bibliotheksbestände der Gesamtfakultät sind auch für die kulturwissenschaftlichen Studiengänge einschlägig, gerade was geistes- und sozialwissenschaftliche Standardwerke sowie Zeitschriftenlizenzen betrifft, die auch für unterschiedliche Bereiche der Kulturwissenschaften relevant sind. Darüber hinaus befindet sich durch die großzügige Vergabe von Bibliotheksmitteln im Rahmen von Berufungszusagen seit 2022 auch eine eigene kulturwissenschaftliche Fachbibliothek, ebenfalls integriert in die Universitätsbibliothek, im Aufbau.

Die Haushaltsmittel der Fakultät (Sach- und Hilfskraftmittel) werden auf den einzelnen Professuren zugeordnete Kostenstellen sowie eine zentrale Kostenstelle (Dekanat) verteilt. Diese Mittel sind laut Selbstbericht ausreichend, um die der Fakultät und ihren organisatorischen Untereinheiten (Institute und Professuren) obliegenden Aufgaben in Lehre, Forschung und Verwaltung in angemessener Weise zu erfüllen. Dies gilt auch für das Institut für Kulturwissenschaften. Laut Selbstbericht existiert ein spezieller und großzügig bemessener Etat für die IT-Infrastruktur, so dass die Fakultät und ihre Mitglieder über eine hochmoderne Kommunikationsausstattung verfügen können.

An der Fakultät für Staats- und Sozialwissenschaften leitet eine Person die Netzwerkgruppe, bestehend aus vier studentischen Mitarbeiter:innen (aus der eigenen Fakultät). Die Netzwerkgruppe bietet Hilfestellung in allen Fragen der IT und elektronischen Kommunikation. In ihrer Administratorfunktion sorgt sie dafür, dass innerhalb der Fakultät einheitliche Softwarestandards und Datensicherheit gewahrt bleiben. Ein:e Datenschutzbeauftragte:r verantwortet den gesetzeskonformen Umgang mit sensiblen Daten der Studierenden, insbesondere an der Fakultät.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Kulturwissenschaften (B. A.)

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtendengruppe konnte sich im Rahmen der Begehung davon überzeugen, dass für die Durchführung des Studiengangs viele Lehrräume mit einer modernen Ausstattung sowie eine Vielzahl an unterstützendem, nicht-wissenschaftlichem Personal zur Verfügung stehen (siehe hierzu auch § 12 Abs. 2 *Personelle Ausstattung*). Auch in Bezug auf die Bibliothek sowie die IT-Infrastruktur sehen die Gutachter:innen bestätigt, dass die Studierenden hier unter angemessenen Bedingungen wissenschaftlich arbeiten und lernen können. Positiv beurteilen die Gutachtenden auch, dass die Professuren stets neue Literatur bestellen, um den Bibliotheksbestand für die Kulturwissenschaften zu erweitern. Die Hochschule sollte dabei vor allem dem systematischen Bestandsaufbau der arabischen Literatur größere Aufmerksamkeit schenken. Im Rahmen der Campusbesichtigung sowie des Gesprächs mit den Lehrenden wurde deutlich, dass die räumliche Unterbringung der Mitarbeitenden zwar durchaus akzeptabel ist, die räumliche Zersplitterung der Lehrenden jedoch keine ideale Lösung darstellt. Insbesondere vor dem Hintergrund des interdisziplinären Austausches an der Fakultät sind die weiten Wege zwischen den Mitarbeitenden eher hinderlich (vgl. hierzu auch § 12 Abs. 2 *Personelle Ausstattung*). Für die Herausbildung einer Gemeinschaft und Identität sollte die Hochschule eine gemeinsame Unterbringung mit entsprechenden Besprechungsräumen ermöglichen. Dies sollte insbesondere auch bei weiterem Personalaufwuchs verfolgt werden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachtenden geben folgende Empfehlungen:

- Im Zuge der Erweiterung des Bibliotheksbestands für die Kulturwissenschaften sollte die Hochschule vor allem dem systematischen Bestandsaufbau der arabischen Literatur größere Aufmerksamkeit schenken.
- Da die räumliche Zersplitterung der Lehrenden, insbesondere vor dem Hintergrund des interdisziplinären Austausches an der Fakultät, keine ideale Lösung darstellt, sollte die Hochschule für die Herausbildung einer Gemeinschaft und Identität eine gemeinsame Unterbringung mit entsprechenden Besprechungsräumen ermöglichen. Dies sollte insbesondere auch bei weiterem Personalaufwuchs verfolgt werden.

Studiengang 02: Kulturwissenschaften (M. A.)

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Bewertung zu Studiengang 01.

Hinweis: Die Empfehlungen des Bachelorstudiengangs gelten hier gleichermaßen, da sowohl der Bestandsaufbau der (arabischen) Literatur als auch die räumliche Nähe der Lehrenden für den kommenden Masterstudiengang als gewinnbringend beurteilt werden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachtenden geben folgende Empfehlungen:

- Im Zuge der Erweiterung des Bibliotheksbestands für die Kulturwissenschaften sollte die Hochschule vor allem dem systematischen Bestandsaufbau der arabischen Literatur größere Aufmerksamkeit schenken.
- Da die räumliche Zersplitterung der Lehrenden, insbesondere vor dem Hintergrund des interdisziplinären Austausches an der Fakultät, keine ideale Lösung darstellt, sollte die Hochschule für die Herausbildung einer Gemeinschaft und Identität eine gemeinsame Unterbringung mit entsprechenden Besprechungsräumen ermöglichen. Dies sollte insbesondere auch bei weiterem Personalaufwuchs verfolgt werden.

Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 MRVO\)](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Prüfungen werden studienbegleitend durchgeführt und der Erstversuch wird gemäß § 12 Abs. 1 ABaMaPO regelmäßig am Ende des Quartals mit der letzten Veranstaltung eines Moduls bzw. zu Beginn des Folgequartals angeboten. In der Regel wird am Ende jedes Quartals oder am Beginn des Folgequartals ein Prüfungszeitraum angesetzt, in dem keine Lehrveranstaltungen stattfinden. Wiederholungsprüfungen finden innerhalb von zwei Trimestern statt, frühestens jedoch sechs Wochen nach der Erstprüfung. Eine zweite Wiederholungsmöglichkeit besteht grundsätzlich zum Erstversuchstermin im Folgejahr. Die zweite Wiederholung kann auch als mündliche Prüfung durchgeführt werden.

Laut Selbstbericht sind die Prüfungen so konzipiert, dass sie sich an den zu überprüfenden Lernergebnissen der Module orientieren. Jedes Modul schließt mit einer in der Regel benoteten Modulprüfung ab. Sind für ein Modul ausnahmsweise (vgl. § 5 Abs. 1 Satz 6 ABaMaPO) bei fachlicher Indikation und unterschiedlichen vermittelten Kompetenzen (z. B. praktische und theoretische) mehrere Leistungsnachweise erforderlich, so ist das Modul erst dann bestanden, wenn alle Leistungsnachweise erfolgreich absolviert wurden (vgl. § 9 Abs. 1 Satz 4 ABaMaPO). Alle Ausnahmen vom Grundsatz „eine Prüfung pro Modul“ sind laut Selbstbericht vom Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (BayStMWK) genehmigt. (vgl. hierzu auch § 12 Abs. 5 Studierbarkeit)

Folgende Prüfungsformen werden in den Studiengängen angewandt:

Sofern schriftliche Prüfungen in den Studiengängen vorgesehen sind, sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden ihres Faches erkennen und Wege zur Lösung finden und aufzeigen können.

Eine Hausarbeit besteht aus einer einheitlichen Aufgabenstellung, die unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Quellen und Verwendung der in diesem Gebiet geläufigen Methoden eigenständig bearbeitet wird und deren Lösung von den Studierenden schriftlich niederzulegen ist.

Ein Portfolio besteht aus mehreren unselbstständigen Leistungen (Teilleistungen), die in gegenseitigem Zusammenhang stehen und zur Umsetzung einer Aufgabenstellung/Fragestellung erbracht werden. Die Teilleistungen können aus schriftlichen oder mündlichen Leistungsnachweisen bestehen, die im Umfang unter den selbstständigen Leistungsnachweisen liegen und zusammen diesen Umfang nicht überschreiten.

Eine mündliche Prüfung wird vor einem:einer Prüfer:in oder mehreren Prüfer:innen abgelegt. Sofern die Prüfung nur vor einem:einer Prüfer:in abgelegt wird, ist ein:e sachkundige:r Beisitzer:in hinzuzuziehen. Je Studierende:n und je Einzelprüfung soll die Prüfungszeit mindestens 20 Minuten betragen.

In einem Referat und einer Seminararbeit wird eine Frage-/Aufgaben-/Themenstellung theoretisch bearbeitet. Im Gegensatz zum Referat, bei dem die mündliche Präsentation unter Beachtung der diesbezüglichen fachspezifischen Grundsätze im Vordergrund steht, wird bei der Seminararbeit auch überprüft, ob die Studierenden die fachspezifischen Grundsätze zur Erstellung einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit beherrschen. In einer Studienarbeit wird eine Frage- oder Aufgabenstellung praktisch-theoretisch bearbeitet. In einer Projektarbeit wird die Fähigkeit zur Entwicklung, Umsetzung und Präsentation von Konzepten sowie ggf. auch die Fähigkeit zur Teamarbeit überprüft. Im Rahmen einer komplexen Aufgabenstellung sollen die Studierenden

hierfür nachweisen, dass sie Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können. In einer Fallstudie wird die Fähigkeit zur Darstellung und Analyse eines Praxisproblems überprüft, das durch Einzel- oder Gruppenarbeit zu lösen ist. Bei der Gruppenarbeit müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

In den praktischen Leistungsnachweisen sollen die Studierenden Aufgabenstellungen zu einem Thema fachpraktisch umsetzen, ggf. unter Anfertigung von schriftlichen Ausarbeitungen. Die Umsetzung erfolgt ganz oder teilweise in Präsenz in der betreffenden Lehrveranstaltung, ggf. verbunden mit einer mündlichen Darstellung oder nach Ausgabe der Aufgabenstellung bis zu einem bestimmten Termin.

Für die aktive Teilnahme kann ein unbenoteter Teilnahmechein vergeben werden. Dafür ist in der Regel die Anwesenheit an 85 % der betreffenden Veranstaltung erforderlich; das gilt nicht, sofern Fehlzeiten von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten sind, wobei die Anwesenheit auch dann in der Regel nicht weniger als 50 % betragen darf. Bei Fehlzeiten von mehr als 50 % muss die Teilnahme zum nächstmöglichen Termin nachgeholt werden oder eine von der bzw. dem Modulverantwortlichen zur Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme kompetenzorientiert ausgestaltete Ersatzleistung erbracht werden. Laut Hochschule wurde im Rahmen des Genehmigungsprozesses der FPOKUWI/Ba auch der Teilnahmechein als zusätzliche Studienleistung von den Ministerien genehmigt.

In den Sprachmodulen werden Hör- und Textverständnis ebenso wie die entsprechenden produktiven Kompetenzen mündlich und schriftlich geprüft. In den Sprachkursen sind daher folgende Prüfungsformen vorgesehen: Der Notenschein wird für die schriftliche und mündliche Bearbeitung von Aufgaben zu einer einheitlichen Themenstellung vergeben. Zur Überprüfung des Lernfortschritts findet am Ende des Grund-/Aufbaukurses 1 und 2 bzw. Vertiefungskurses eine unbenotete, aber zu bestehende Leistungskontrolle statt. Der Notenschein wird hier im Rahmen einer Abschlussprüfung vergeben, bestehend aus einem schriftlichen Teil von 90 Minuten Länge und einen mündlichen Teil von 15 Minuten Länge. Der schriftliche Teil beinhaltet Aufgaben zum Textverstehen, zum Hörverstehen und zu der Textproduktion. Der mündliche Teil beinhaltet ein Prüfungsgespräch zur eigenen Person sowie zu einfachen privaten und beruflichen Alltagssituationen. Je nach Lehrveranstaltungsform wird für die Selbstlernphasen ein ungefähr doppelt oder dreimal so hoher zeitlicher Aufwand veranschlagt wie für die Präsenzlehre.

In den „studium plus“-Modulen wird die Auswahl zwischen unterschiedlichen Prüfungsformen definiert. Die Prüfungsform legt der:die Dozent:in in Absprache mit dem Zentralinstitut „studium plus“ vor Beginn des Einschreibeverfahrens für das Seminar fest. Im Rahmen der angegebenen Alternativen entscheidet der:die jeweilige:r Dozent:in, welche Prüfungsform kompetenzorientiert und

für die Thematik am geeignetsten ist, und gibt dies den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Hierbei sind im Bachelorstudium folgende Formen möglich: Seminararbeit, Portfolio (bestehend aus mehreren kleinen Teilleistungen: Referat, Hausarbeit, Gruppenarbeit, Mitarbeit in der Lehrveranstaltung etc.). Bei einem Portfolio erhält die:der Studierende verbindliche Angaben darüber, mit welchem prozentualen Anteil die jeweiligen Teilleistungen gewichtet werden. Im Masterstudium sind folgende wie auch weitere Formen sowie Mischformen möglich: Klausur, mündliche Prüfung, Hausarbeit, Referat, Projektbericht, Gruppenarbeit, Mitarbeit im Kurs etc. Bei Mischformen erhält die:der Studierende verbindliche Angaben darüber, mit welchem prozentualen Anteil die jeweiligen Teilleistungen gewichtet werden. Der:Die Modulverantwortliche gibt zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekannt, welcher Leistungsnachweis aus den genannten Alternativen verlangt wird, wie lange die konkrete Bearbeitungszeit beträgt und welchen Umfang die zu erbringende Leistung hat. Der Erwerb des Scheins ist an die regelmäßige Anwesenheit und aktive Mitarbeit im Seminar gekoppelt. Bei der während des Einschreibeverfahrens stattfindenden Auswahl der Seminare durch die Studierenden erhalten diese verbindliche Informationen über die Modalitäten des Scheinerwerbs für jedes angebotene Seminar. In den „studium plus“-Trainings werden Teilnahme­scheine erworben. Die Trainings sind unbenotet, die Zuerkennung der ECTS-Leistungspunkte setzt jedoch die aktive, engagierte Teilnahme an der gesamten Trainingszeit voraus. Laut Hochschule handelt es sich bei „studium plus“ um ein Studium Generale, in dem – wie auch in den Wahlpflichtmodulen des Masterstudiengangs – flexibel auf aktuelle Themen eingegangen werden muss. Zudem stehen die Dozierenden erst häufig kurz vor Beginn des Trimesters fest bzw. können zu diesem Zeitpunkt erst gewonnen werden. Diese Aspekte tragen laut Hochschule zur Verwirklichung der folgenden Qualifikationsziele von „studium plus“ bei:

- Die Studierenden erweitern durch den Besuch fachfremder Veranstaltungen ihren Horizont sowohl um Modelle, Theorien und Befunde als auch Denkweisen anderer Disziplinen. Sie schauen über den Tellerrand des eigenen Fachs hinaus (Horizontwissen).
- „studium plus“ vermittelt Orientierungswissen, die Studierenden lernen zu relevanten Themen Position zu beziehen und diese kompetent zu begründen.
- Die Studierenden erwerben Fähigkeiten und Fertigkeiten, die sie in leitenden Positionen benötigen, wie z. B. Verhandeln, Konflikte lösen, Umgang mit anderen Kulturen (Handlungswissen).
- In den Trainings werden Kompetenzen (Handlungswissen, wie Mediation, Konfliktlösung und interkultureller Dialog) der Teilnehmer:innen trainiert, aber weder abgeprüft noch beurteilt und aus diesem Grunde nur ein Teilnahme­schein vergeben.

Laut Hochschule kann dem Kompetenzerwerb nur durch die Abstimmung der Prüfungsform auf das jeweils konkrete Seminar Rechnung getragen werden, da die Seminarmodule verschiedenste Disziplinen und Themen umfassen, wie es im Rahmen eines Studium Generales üblich ist.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Kulturwissenschaften (B. A.)

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Prüfungsformen variieren von schriftlichen Prüfungen (Klausuren), vor allem in den einführenden Modulen, bis hin zu mündlichen Prüfungen und Seminar- sowie Projektarbeiten (mit oder ohne Präsentation) in den Seminaren. Im Studiengang werden mindestens zwei Klausuren geschrieben, die eine Dauer von 120 Minuten umfassen. Außerdem wird eine mündliche Prüfung im Umfang von 20 Minuten verlangt. Den Großteil des Studiengangs machen Seminararbeiten aus, für welche eine Bearbeitungsdauer von 30-60 Stunden bzw. 4.000-6.000 Wörter angesetzt sind. Zusätzlich müssen diese Seminararbeiten zum Teil in einer 15 bis 30-minütigen Präsentation vorgestellt werden. Eine Seminararbeit wird außerdem von einem Essay im Umfang von 1000 Wörtern/90 Min. begleitet.

Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung. Die:Der Studierende kann Vorschläge für das Thema machen. Das Thema wird von einer im Studiengang Kulturwissenschaften prüfungsberechtigten Person ausgegeben. Die Arbeit wird von dieser und einer zweiten prüfungsberechtigten Person betreut und bewertet. Eine der beiden Personen muss ein:e Hochschullehrer:in der Fakultät sein. Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate. Der Umfang beträgt mindestens 11.000 Wörter und soll 15.000 Wörter nicht überschreiten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Bewertung durch die Gutachtenden ermöglichen die Prüfungsformen eine modulbezogene Überprüfung der Lernergebnisse. Eine Varianz an Prüfungsformen ist im Studiengang gegeben. Die Gutachtenden können den anfänglichen Einsatz von Klausuren nachvollziehen, da diese gerade zu Beginn des Studiums eine einheitliche Wissensbasis schaffen. Mündliche Prüfungen werden zwar kaum eingesetzt, kommunikative Fähigkeiten werden jedoch durch Präsentationen nach Ansicht der Gutachtendengruppe ausreichend geschult. Die Flexibilität der Lehrenden, zwischen Prüfungsformen in den „studium plus“-Modulen auswählen zu können, sehen die Gutachtenden als unkritisch an, da so nicht nur auf die entsprechende Thematik, sondern auch auf kleine Gruppengrößen didaktisch reagiert werden kann. Im Rahmen des Gesprächs mit den Studieren-

den wurde allerdings deutlich, dass die Verteilung der Prüfungsformen nicht immer ideal erscheint. Die Studierenden haben darauf hingewiesen, dass im fünften Trimester drei Hausarbeiten zu absolvieren sind. Um die Arbeitslast in diesem Trimester zu reduzieren, empfehlen die Gutachtenden, dass die Lehrenden gemeinsam mit den Studierenden die Gründe für diese Ungleichverteilung erörtern und Lösungen hierfür entwickeln.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachtenden geben folgende Empfehlung:

- Um die Arbeitslast im fünften Trimester (drei Hausarbeiten) zu reduzieren, sollten die Lehrenden gemeinsam mit den Studierenden die Gründe für diese Ungleichverteilung erörtern und Lösungen hierfür entwickeln.

Studiengang 02: Kulturwissenschaften (M. A.)

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Im Masterstudiengang stehen als Prüfungsformen mündliche Präsentationen sowie schriftliche Seminararbeiten und Essays im Vordergrund. In den Modulen dauern die mündlichen Präsentationen/Referate 20 Minuten. Zusätzlich wird jedoch eine schriftliche Seminararbeit mit einer Bearbeitungsdauer von 40-80 Stunden oder ein Essay mit einem Umfang von 2.000-3.000 Wörtern verlangt. Eine Klausur kann im „studium plus“-Modul verlangt werden. Daneben sehen manche Module auch mündliche Prüfungen mit einer Dauer von 20-30 Minuten vor.

Die Anfertigung der Masterarbeit beginnt in der Regel am 1. März des Wintertrimesters im zweiten Studienjahr, frühestens zu dessen Beginn. Die Bearbeitungszeit beträgt fünf Monate. Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Der Umfang der Masterarbeit beträgt mindestens 21.000 Wörter und soll 26.000 Wörter nicht überschreiten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Bewertung durch die Gutachtenden ermöglichen die Prüfungsformen eine modulbezogene Überprüfung der Lernergebnisse. Eine Varianz an Prüfungsformen ist im Studiengang gegeben. Die Gutachtenden können den verstärkten Einsatz von Seminararbeiten und mündlichen Prüfungen nachvollziehen, der nicht unüblich für einen Masterstudiengang ist. Die Flexibilität der Lehrenden, auch im Masterstudiengang in den „studium plus“- sowie Wahlpflichtmodulen zwischen Prüfungsformen auswählen zu können, sehen die Gutachtenden als unkritisch an, da so nicht nur

auf die entsprechende Thematik, sondern auch auf kleine Gruppengrößen didaktisch reagiert werden kann.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Das jeweilige Studienjahr wird rechtzeitig vor Beginn unter Berücksichtigung der vorhandenen Ressourcen geplant. Die Modulhandbücher werden vor Studienbeginn veröffentlicht, sodass sich die Studierenden rechtzeitig einen Überblick über den Ablauf des Studiums verschaffen können.

Die Prüfungsorganisation wird an der Universität der Bundeswehr München durch ein zentrales Prüfungsamt durchgeführt. Zu seinen Aufgaben gehören u. a.:

- die organisatorische Gestaltung der Prüfungen in Absprache mit den jeweiligen Prüfungsausschüssen und Prüfungskommissionen der Fakultäten, sodass es nicht zu Überschneidungen von Prüfungen oder mit Lehrveranstaltungen kommt
- die Abwicklung des Online- Anmeldeverfahrens für Prüfungen
- die Notenerfassung
- die zentrale hochschulöffentliche Notenbekanntgabe in prüfungsförmlichen Verfahren
- die Ausstellung von Bescheiden, Urkunden und Zeugnissen, Diploma Supplements und Transcript of Records

Die Studierenden- und Prüfungsverwaltung wird über die Software HISinOne (Campusmanagement) abgewickelt. Für die Prüfungsverwaltung wird das Modul „EXA Prüfungs- und Veranstaltungsmanagement“ genutzt. Die Studierenden erhalten Anleitungen zur Nutzung, insbesondere um Noteneinsicht und Prüfungsanmeldung online vornehmen zu können. Für die Lehrenden ist eine dezentrale Noteneingabe möglich.

Laut Hochschule finden pro Trimester nicht mehr als sechs Prüfungen statt. Jedes Modul schließt i. d. R. mit einer benoteten Modulprüfung ab. Grundsätzlich umfassen alle Module mindestens fünf ECTS-Leistungspunkte. Bei fachlicher Indikation können laut Hochschule Ausnahmeregelungen ministeriell abgestimmt werden, um den Gestaltungsfreiraum der Fakultäten im Hinblick auf Art. 5 Abs. 3 des Grundgesetzes zu wahren. Folgende Begründungen hat die Hochschule für alle Module, die eine Kombination von Prüfungsleistungen vorsehen, eingereicht:

Die Sprachmodule sehen eine zusätzliche Leistung in Form eines Teilnahme Scheins vor. Die entsprechende Ausnahmebegründung der Hochschule lautet hierfür wie folgt: Die Sprachmodule

orientieren sich am Europäischen Referenzrahmen, der sechs Niveaustufen (von A1 bis C2) in den vier Kernkompetenzen Lesen, Sprechen, Schreiben und Hören vorsieht. Damit die Studierenden Kenntnisse in allen vier Kernkompetenzen erwerben, ist eine regelmäßige Teilnahme erforderlich. Daher ist in allen Sprachmodulen ein zusätzlicher Teilnahmechein vorgesehen.

Bei der Kombination von Prüfungsleistungen in weiteren Modulen handelt es sich laut Hochschule um Module, die als Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang „Seminararbeit oder Projektarbeit mit Präsentation“, „Seminararbeit und Präsentation“ oder „Projektarbeit und Präsentation“ bzw. „Seminararbeit mit Essay“ und im Masterstudiengang „Seminararbeit oder Projektarbeit mit Präsentation oder Portfolio“ oder „Referat mit Essay“ vorsehen. Dabei handelt es sich laut Hochschule nicht um zwei getrennte Prüfungsleistungen, sondern um einen „kombiniert schriftlich-mündlichen Leistungsnachweis“ nach § 13 Abs. 3 der Neufassung der ABaMaPO (Entwurfassung), der wie folgt lautet: „Bestimmte Studienleistungen können auch als kombiniert schriftlich-mündlicher Leistungsnachweis vorgesehen werden. Ein kombiniert schriftlich-mündlicher Leistungsnachweis besteht aus der schriftlichen Bearbeitung einer Frage-/Aufgaben-/Themenstellung oder Bearbeitung in Textform innerhalb einer festgesetzten Bearbeitungszeit und kann mit dem Erfordernis einer mündlichen Darstellung der schriftlichen Ausführungen innerhalb einer vorgegebenen Prüfungsdauer verbunden werden. Als kombiniert schriftlich-mündliche Leistungsnachweise kommen in Betracht: Referate, Seminararbeiten, Studienarbeiten, Projektarbeiten und Fallstudien.“ Demnach handelt es sich um eine Prüfungsleistung, bei der die mündliche Darstellung eine untergeordnete Bedeutung hat und zur Erläuterung der schriftlichen Prüfungsleistung dient. Die hier zitierte Neufassung der ABaMaPO soll am 01.10.2024 in Kraft treten.

Die Studienleistungen werden laut Hochschule im Rahmen der Neufassung der ABaMaPO in § 13 definiert. Die Neufassung der ABaMaPO sieht in § 13 Abs. 2 folgende Leistungen als Studienleistungen vor: „Folgende Studienleistungen können vorgesehen werden:

- a) Referat
- b) Seminararbeit
- c) Studienarbeit
- d) Projektarbeit
- e) Fallstudie
- f) Hausarbeit
- g) Portfolio
- h) praktischer Leistungsnachweis
- i) Teilnahmechein.“

Diese Studienleistungen werden in den Studiengängen mit den oben genannten Formen als eine Prüfungsleistung kombiniert.

In den Sprachmodulen stellt der mündliche Teil keine eigene Prüfung dar. Der mündliche Teil ist Bestandteil des kombiniert schriftlich-mündlichen Leistungsnachweises. Es handelt sich folglich nicht um eine zusätzliche Studienleistung, sondern um den Teil einer kombiniert schriftlich-mündlichen Studienleistung.

Laut Hochschule wurden die Ausnahmebegründungen im Bachelorstudiengang von den Ministerien genehmigt. Im Masterstudiengang liegt noch keine Genehmigung vor. Weitere studiengangsspezifischen Ausnahmen sind unter dem Sachstand des jeweiligen Studiengangs zu finden.

Für die Überprüfung der studentischen Arbeitsbelastung werden die Studierenden zu ihrem persönlichen Arbeitsaufwand befragt. Hierfür wird einerseits das standardisierte Evaluationssystem (EvaSys) genutzt, andererseits regelmäßige informelle Feedbackrunden. Darüber hinaus steht der:die Studiendekan:in der Fakultät für Staats- und Sozialwissenschaften den Studierenden für Sprechstunden zur Verfügung, in denen sie ihre Erfahrungen mit dem Workload des Studiengangs weitergeben können.

Zur Sicherstellung eines zügigen und erfolgreichen Studiums ist in jeder Fachprüfungsordnung eine Fortschrittsregelung implementiert, nach der in bestimmten Trimestern eine Mindest-ECTS-Leistungspunkteanzahl erreicht sein muss. Bei Unterschreiten der geforderten ECTS-Leistungspunkteanzahl ist eine Beratung bei dem:der Studiendekan:in verpflichtend, bei zweimaligem Unterschreiten gilt die studienbegleitende Bachelor- bzw. Masterprüfung als endgültig nicht bestanden (vgl. § 4 FPOKUW/Ba). Damit soll zum einen sichergestellt werden, dass Studierende mit unzureichender Studieneignung dieses frühzeitig beenden und dann ohne großen Zeitverlust gegebenenfalls noch in einen anderen, geeigneteren Studiengang wechseln können. Zum anderen zwingt diese Vorgabe die Studierenden von Anfang an zu einem zügigen Studium und erhöht damit auch ihre Chance, das Studium in der Regelstudienzeit von drei Jahren erfolgreich zu beenden. Des Weiteren gibt es für die optimale Begleitung von Vorlesungen sowie Prüfungsvorbereitungen ergänzende Übungen.

Für die UniBw M ist es aufgrund der universitätsextern durchgeführten Eignungsfeststellungs- und Zulassungsverfahren zum Studium überaus wichtig, für Studieninteressierte direkte Informationsmöglichkeiten zu Zugangsvoraussetzungen, zum Studienangebot, zu Studieninhalten, -aufbau und -dauer anzubieten. Die studiengangsspezifischen Informationsmaterialien wurden von der Stelle für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in enger Zusammenarbeit mit den verantwortlichen Studiengangskoordinator:innen erarbeitet. Sie werden – neben ihrer Veröffentlichung im Internet – auch in Beratungsgesprächen, der Nachwuchsgewinnung und auf Messeständen der Bundeswehr eingesetzt. Neben diesem medial gestützten Informationsangebot besteht die Möglichkeit, in persönlichen Gesprächen mit der Allgemeinen Studienberatung der UniBw M sämtliche überfachliche Fragen zu einem Studium an der Universität abzuklären. Zusätzlich finden vor

Studienbeginn allgemeine Studienberatungen durch bedarfsgerechte Informationsveranstaltungen an den Offizier:innenschulen und während der Einführungstage auf dem Campus der Universität statt. In diesen Veranstaltungen, die jährlich jeweils in der letzten Septemberwoche stattfinden, erhalten die Studienanfänger:innen neben allgemeinen Studieninformationen auch fachspezifische Studienberatungen. Diese Beratungen führen i. d. R. die Studiendekan:innen durch, denen auch die studienbegleitende fachliche Beratung der Studierenden obliegt. Darüber hinaus bieten alle Lehrenden der Studiengänge während der Vorlesungszeit wöchentlich Sprechstunden an, in welchen die Studierenden individuell beraten werden.

Neben der allgemeinen sowie studiengangsspezifischen Beratung stehen den Studierenden auch weitere Angebote zur Verfügung. Bei Bedarf können sie sich an den Sozialdienst der Bundeswehr (Sozialarbeit und -beratung), die psychologische Beratungsstelle, die evangelische oder katholische Militärseelsorge, die Familienservicestelle, die militärische oder zivile Gleichstellungsbeauftragte, die Schwerbehindertenvertretung und weitere Anlaufstellen wenden.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Kulturwissenschaften (B. A.)

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Im Bachelorstudiengang werden die Module „Grundkurs Französisch“, „Grundkurs Arabisch“, „Aufbaukurs Französisch“ und „Aufbaukurs Arabisch“ im Rahmen von drei Trimestern abgeschlossen. Die Hochschule begründet dies folgendermaßen: An der UniBw M sind die Studienjahre nicht in Semester, sondern in Trimester gegliedert. Dabei entsprechen drei Trimester zwei Semestern. Da die Module im Rahmen von drei Trimestern abgeschlossen werden, liegt keine Abweichung vom Regelfall vor.

Das Modul „studium plus 1, Seminar“ besitzt einen Umfang von drei ECTS-Leistungspunkten. Diese Abweichung wird von der Hochschule folgendermaßen begründet: Das Modul soll den Studierenden die Möglichkeit geben, während der Einführung in ihre (Fach-)Studiengänge bereits „über den Tellerrand“ der Disziplinen zu blicken und so ihr wachsendes disziplinäres Spezialwissen mit dem Denken und Handeln in fächerverbindenden Zusammenhängen zu kombinieren. Hierdurch werden die Studierenden dazu befähigt, die vielfältigen, hochkomplexen Gegenwarts- und Zukunftsprobleme zu verstehen und zu ihrer Lösung beizutragen. Das Modul zielt also darauf ab, den Studierenden eine möglichst große Flexibilität bei der Wahl des Themas zu bieten, ohne es an das zweite nach den Vorgaben als „thematisch und zeitlich abgerundet“ definierte „studium plus“-Modul thematisch und inhaltlich anzubinden.

In den Wahlpflichtmodulen „Migration und Integration“ sowie „Repräsentationen Europas“ (im fünften Fachtrimester) wird als Leistungsnachweis zusätzlich zur Seminararbeit ein Essay gefordert. Beide Module bestehen aus einem Seminar und einer Übung; der Essay wird in der Übung geschrieben und dient hier der ersten Annäherung an ein Thema mit entsprechender Quellengrundlage, das dann in der Seminararbeit weiter ausgeführt wird. Es handelt sich folglich um einen zusammengehörigen Leistungsnachweis und nicht um separate Prüfungsleistungen. Im Rahmen der Neufassung der ABaMaPO wird der Essay jedoch in den genannten Modulen entfallen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule hat nach Ansicht der Gutachtengruppe in den Gesprächen belegt, dass sie über ausreichend Ressourcen verfügt und angemessene Maßnahmen einsetzt, um die Studierbarkeit im Studiengang auch systematisch sicherstellen zu können. Den Studierenden stehen geeignete Ansprechpartner:innen bei Fragen zum Studium zur Verfügung, die sie während ihres Studiums intensiv betreuen. Die Hochschule stellt weiterhin sicher, dass die Veranstaltungen und Prüfungen überschneidungsfrei angeboten werden können und der Studienbetrieb in organisatorischer Hinsicht verlässlich sowie planbar ist.

Durch die Einreichung der Begründungen, die auch hier im Sachstand dargestellt sind, konnten sich die Gutachtenden ein Bild des Arbeitsaufwandes machen. Den Arbeitsaufwand pro Modul und Semester schätzen sie auch vor dem Hintergrund der Kombination von Prüfungsleistungen und dem „studium plus“-Modul, das weniger als fünf ECTS-Leistungspunkte umfasst, als hinreichend begründet und adäquat ein. Im Gespräch mit den Studierenden wurde zudem deutlich, dass die Studierenden das Trimestersystem zwar als herausfordernd erachten, der Workload für sie aber durchaus machbar ist, vor allem da sie auf dem Campus leben, das Studium mit ihrer Arbeit gleichsetzen und darüber hinaus keiner zusätzlichen Erwerbstätigkeit nachgehen müssen. Die Gutachtenden konnten sich davon überzeugen, dass es sich um motivierte Studierende handelt und haben daher auch keine Sorge, dass der Arbeitsaufwand zu einer Verlängerung des Studiums führt. Da die ersten Studierenden ihr Studium erst im Oktober 2022 aufgenommen haben, liegen noch keine Statistiken zu einem Studium in Regelstudienzeit vor. Die Gutachtenden gehen aber davon aus, dass unter den genannten Voraussetzungen eine optimale Betreuung der Studierenden sichergestellt wird, die auch maßgeblich zu einem Studium in Regelstudienzeit beiträgt.

Im Rahmen der Begehung haben die Studierenden verschiedene Probleme mit dem Assessment Center in Köln geschildert, das im Vorfeld des Studiums durchlaufen werden muss. Die Studierenden müssen einen Mathematiktest ablegen, dessen Ergebnis darüber entscheidet, ob sie sich

einen Studiengang aussuchen dürfen oder einem Studiengang zugeordnet werden. Beliebte Studiengänge, wie Sportwissenschaft, Psychologie und Informatik, sind den Studierenden vorbehalten, die sehr gute Mathematikkenntnisse nachweisen. Außerdem werden Sofortzusagen verteilt, sodass Bewerber:innen zu einem späten Zeitpunkt eher keine Möglichkeit haben, einen Studiengang auszuwählen und somit restliche Studienplätze aufgefüllt werden. Dieses Verfahren wird von den meisten Studieninteressent:innen in Kauf genommen, um überhaupt einen Studienplatz an der UniBw M zu erhalten. Die Studierenden haben aber auch die fehlende Studienberatung im Assessment Center bemängelt. Sie sind mit diesem Verfahren sehr unzufrieden, da auch die Motivation im Studium von der Studienwahl abhängt. Auch die Gutachtenden können den Unmut verstehen und sehen diesen Prozess als problematisch an. Da es sich hierbei allerdings um studiengangübergreifende Strukturen handelt, werden an dieser Stelle keine Auflagen formuliert. Vielmehr möchten die Gutachtenden empfehlen, dass die Hochschulleitung diese Probleme mit den Studierenden erörtert und an den entsprechenden Stellen vorbringt. Für das Assessment Center wäre zudem eine unabhängige Studiengangsberatung vor Ort zu empfehlen. Auch empfehlen sie, den Studienbewerber:innen bereits auf der Hochschulwebseite ein Self Assessment zur Verfügung zu stellen, mittels welchem sie herausfinden können, welcher Studiengang zu ihnen passen könnte, damit sie besser vorbereitet am Assessment Center teilnehmen können.

Da die Zuordnung zum Studiengang i. d. R. auch an die Truppengattung in der Bundeswehr gekoppelt ist, wird an dieser Stelle zudem auf die Empfehlung unter § 11 *Qualifikationsziele und Abschlussniveau* verwiesen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachtenden geben folgende Empfehlungen:

- Da das Verfahren des Assessment Centers in Köln auch Auswirkungen auf die Motivation der Studierenden im Studium hat, sollte die Hochschulleitung die Probleme, wie Zuordnung zum Studiengang anhand des Mathematiktests, fehlende Studiengangsberatung vor Ort und Erteilung von Sofortzusagen, mit den Studierenden erörtern und an den entsprechenden Stellen vorbringen. Für das Assessment Center wäre zudem eine unabhängige Studiengangsberatung vor Ort zu empfehlen.
- Die Hochschule sollte den Studienbewerber:innen bereits auf der Hochschulwebseite ein Self Assessment zur Verfügung stellen, mittels welchem sie herausfinden können, welcher Studiengang zu ihnen passen könnte, damit sie besser vorbereitet am Assessment Center teilnehmen können.

Studiengang 02: Kulturwissenschaften (M. A.)

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Im folgenden Modul wird eine zusätzliche Leistung verlangt, die folgendermaßen von der Hochschule begründet wird: Im Modul „Seminar studium plus, Training“ müssen die Studierenden zwei Leistungsnachweise (ein Notenschein und ein Teilnahmechein) erbringen. Laut Hochschule fasst das Modul nämlich verschiedene Lehr- und Lernformen, ein Seminar und ein Training, zusammen. Da es sich hierbei um differente Lehr- und Lernformen handelt, in denen unterschiedliche Kompetenzen erworben werden, werden zwei Leistungsnachweise aufgeführt. In den Seminaren wird interdisziplinäres Wissen über die Fachgrenzen des von den Studierenden gewählten Studienfachs hinaus vermittelt. Für diesen Kompetenzerwerb ist ein Notenschein vorgesehen, der durch eine Seminararbeit oder ein Portfolio erworben wird. In den Trainings werden Kompetenzen, wie Mediation, Konfliktlösung und interkultureller Dialog, trainiert, aber weder abgeprüft noch beurteilt. Aus diesem Grund wird ein Teilnahmechein vergeben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule hat nach Ansicht der Gutachtendengruppe in den Gesprächen belegt, dass sie über ausreichend Ressourcen verfügt und angemessene Maßnahmen einsetzt, um die Studierbarkeit auch im Masterstudiengang systematisch sicherstellen zu können. Den Studierenden stehen geeignete Ansprechpartner:innen bei Fragen zum Studium zur Verfügung, die sie während ihres Studiums intensiv betreuen. Die Hochschule stellt weiterhin sicher, dass die Veranstaltungen und Prüfungen überschneidungsfrei angeboten werden können und der Studienbetrieb in organisatorischer Hinsicht verlässlich sowie planbar ist.

Durch die Einreichung der Begründungen, die auch hier im Sachstand dargestellt sind, konnten sich die Gutachtenden ein Bild des Arbeitsaufwandes machen. Den Arbeitsaufwand pro Modul und Semester schätzen sie auch vor dem Hintergrund der Kombination von Prüfungsleistungen als hinreichend begründet und adäquat ein. Die Gutachtenden gehen aber davon aus, dass unter den genannten Voraussetzungen eine optimale Betreuung der Studierenden sichergestellt wird, die auch maßgeblich zu einem Studium in Regelstudienzeit beitragen wird.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Besonderer Profilerspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Es ist Teil des Rahmenmodells der UniBw M ihre Studiengänge als Intensivstudiengänge auszugestalten. Das Rahmenmodell lautet wie folgt:

- Die Regelstudienzeit für Bachelorstudiengänge beträgt einschließlich der Prüfungszeit drei Jahre. Dies entspricht neun Trimestern. Im Einzelfall ist eine Verlängerung um drei Monate möglich. Die studentische Arbeitsbelastung beträgt pro Studienjahr 60 ECTS-Leistungspunkte.
- Für qualifizierte Studierende besteht im Rahmen eines Intensivstudiums die Möglichkeit, die Studiendauer um bis zu zwei Trimester zu verkürzen. Besondere studienorganisatorische Maßnahmen und eine entsprechende curriculare Gestaltung der Studiengänge unterstützen diese Verkürzung. Die studentische Arbeitsbelastung beträgt pro Studienjahr die im Rahmen von Intensivstudiengängen maximal mögliche Zahl von 75 ECTS-Leistungspunkten.
- Die Regelstudienzeit für Masterstudiengänge beträgt einschließlich der Prüfungszeit ein Jahr und neun Monate. Dies entspricht fünf Trimestern. Im Einzelfall ist eine Verlängerung um drei Monate möglich.
- Ziel des Trägers ist der Masterabschluss der Offizier:innen, weshalb das Intensivstudium die überwiegende Studienvariante ist.
- Zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen werden Module des obligatorischen Begleitstudiums „studium plus“ in sämtliche Bachelor- und Masterstudiengänge integriert.

Die besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen wurden als Teilaspekt der Rahmenakkreditierung der UniBw M im Jahre 2007 geprüft und akkreditiert.

Ein Intensivstudium wird dadurch ermöglicht, dass es sich bei der UniBw M um eine Campusuniversität handelt. Die Studierenden sind auf dem Campus untergebracht. Die räumliche Nähe von Wohn- und Lehrgebäuden (Hörsäle, Labore) und die gute Ausstattung der lehrrelevanten Infrastruktur (Zentralbibliothek und fachspezifische Teilbibliotheken, Rechenzentrum, Hörsäle und Seminarräume mit Beamer, campusweites W-LAN inklusive der Unterkünfte der Studierenden) tragen zu den besonderen studienorganisatorischen Bedingungen bei, durch die ein Intensivstudium an der UniBw M möglich ist. Zudem werden in der Mensa Morgen-, Mittags- und Abendmahlzeiten zu geringfügigen Preisen angeboten. Als Offiziersanwärter:innen bzw. Offizier:innen sind die Studierenden während ihres Studiums voll alimentiert und müssen im Gegensatz zu Studierenden an Landesuniversitäten keinen Nebenjob zur Finanzierung ihres Lebensunterhalts ausüben. Bis zum vollendeten 25. Lebensjahr werden die Offiziersanwärter:innen bzw. Offizier:innen kostenfrei untergebracht; für über 25-jährige betragen die Unterkunftskosten lediglich bis zu 110 € im Monat. Für zivile Studierende betragen die Unterkunftskosten je nach Ausstattung zwischen 80 € und

210 € je Monat. Die engmaschige Betreuung und das Kleingruppenprinzip sind weitere Aspekte der besonderen Studienorganisation. Derzeit kommen im universitären Bereich der UniBw M auf eine Professorin bzw. einen Professor 19,4 Studierende. Bei Seminaren und Übungen wird eine Gruppengröße von 25 Teilnehmer:innen grundsätzlich nicht überschritten; Praktika finden in Kleingruppen statt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Kulturwissenschaften (B. A.)

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Studiengangskonzept weist ein besonderes Profil auf, das sich aus der Ausgestaltung der Studiengänge als Intensivstudiengänge ergibt. Von der Campusuniversität konnten sich die Gutachtenden im Rahmen der Vor-Ort-Besichtigung ein positives Bild machen. Die räumliche Nähe zwischen Lern- und Wohnort sowie die geringen Verpflegungs- und Unterkunftskosten tragen ihrer Ansicht nach maßgeblich zum Gelingen des Studiengangskonzepts bei. Im Rahmen der Begehung konnten sich die Gutachtenden zudem vom sehr guten Betreuungsverhältnis sowie vom engen und regelmäßigen Kontakt zwischen den Lehrenden und Studierenden überzeugen. Den Ausführungen in der Begehung zufolge fühlen sich die Studierenden im Studiengang sehr gut aufgehoben. Dies wird von den Gutachter:innen positiv bewertet. Dem besonderen Profilspruch wird nach Bewertung durch die Gutachtendengruppe im Studiengang vollumfänglich Rechnung getragen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02: Kulturwissenschaften (M. A.)

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Bewertung zu Studiengang 01.

Anhand der Ausführungen und Bewertung zum Bachelorstudiengang gehen die Gutachtenden davon aus, dass sich ihr positiver Eindruck auch im Masterstudiengang bestätigen wird. Sie haben keine Bedenken bezüglich der Ausgestaltung des Masterstudiengangs als Intensivstudiengang.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sowohl das Institut für Kulturwissenschaften als auch die kulturwissenschaftlichen Studiengänge sind transdisziplinär angelegt. Die sechs Professuren des Instituts decken dabei unterschiedliche Disziplinen ab und sind dadurch zum Großteil gleichzeitig an die anderen Institute der Fakultät für Staats- und Sozialwissenschaften angegliedert. Daneben bestehen an der Fakultät informelle Kooperationen im Rahmen der regionalen Schwerpunkte: Die hauptsächlich mit dem muslimisch geprägten Westasien und Nordafrika befassten kulturwissenschaftlichen Professuren (Religionswissenschaft und Kulturgeschichte) arbeiten etwa regelmäßig mit der Professur für Internationale Politik und Konfliktforschung des Instituts für Politikwissenschaft zusammen, die denselben regionalen Schwerpunkt verfolgt. Jenseits der Universität der Bundeswehr sind die genannten Professuren außerdem in das Münchner Mittelmeer-Mittelost-Mittelasien-Zentrum (4MZ) eingebunden, das an die Ludwig-Maximilians-Universität (LMU) angeschlossen ist. Im Rahmen des 4MZ findet nicht nur ein regelmäßiger Austausch auf wissenschaftlicher Ebene statt, sondern es besteht mit dem kommentierten Vorlesungsverzeichnis Naher und Mittlerer Osten auch ein gemeinsames Lehrangebot für die Studierenden beider Hochschulen.

Die vorrangig mit dem afrikanischen Kontinent befassten Professuren des Instituts für Kulturwissenschaften (Flucht und Migration sowie Vergleichende Politische Kulturforschung) wiederum entwickeln Kooperationsmöglichkeiten mit der Professur für Entwicklungsökonomie und -politik am Institut für Soziologie und Volkswirtschaftslehre. Der:die Inhaber:in der Professur fungiert als Modulverantwortliche:r bzw. Praktikumsbeauftragte:r für Kulturwissenschaften und hat sich bereit erklärt, eine regelmäßige Lehrveranstaltung im Masterstudiengang anzubieten.

Somit sind alle Professuren in ihren Disziplinen ebenso wie in relevanten regionalwissenschaftlichen Zusammenhängen sowie in den Kulturwissenschaften allgemein verankert. Alle kulturwissenschaftlichen Professuren sind in internationale akademische Debatten involviert; die Mitarbei-

tenden publizieren regelmäßig auf Englisch und teils in anderen Sprachen im Rahmen von internationalen Veröffentlichungen und nehmen an Fachtagungen im In- und Ausland teil. Die vier Professuren mit regionalem Schwerpunkt sind neben der internationalen, zum großen Teil englischsprachigen Wissenschaftscommunity, außerdem mit verschiedenen Ländern Afrikas, des Mittelmeerraums und Westasiens eng verbunden. Aber auch die Professur für Nationales und Internationales Öffentliches Recht bildet in der Forschungspraxis mit ihrem Fokus auf Kulturgüterschutz und namentlich Restitutionsdebatten einen regionalen Schwerpunkt aus, der laut Selbstbericht sehr gut mit den anderen Professuren harmoniert. Die derzeitige Vertretung der Professur legt über seine Mitgliedschaft in der Arab-German Young Academy (AGYA) besonderen Wert auf Austausch mit Kolleg:innen von südlich des Mittelmeers.

Die Transdisziplinarität der Kulturwissenschaften schlägt sich auch in den Lehrveranstaltungen nieder. Im Bachelorstudiengang Kulturwissenschaften sind mehrere Module interdisziplinär angelegt, etwa „Migration und Integration“, „Kulturgüterschutz in historischer und rechtlicher Perspektive“ oder „Afrika in der globalisierten Welt“. Darüber hinaus ergaben sich bereits weitere transdisziplinäre Kooperationen, etwa in den Modulen „Sozial- und Kulturanthropologie II“ (zwischen Flucht und Migration sowie Kulturgeschichte) oder „Gesellschaft und Religion“ (zwischen Religionswissenschaft und Kulturgeschichte). Diese transdisziplinäre Herangehensweise soll sich im forschungsorientierten Masterstudiengang noch verstärkt fortsetzen. Gleichzeitig lernen die Studierenden kulturwissenschaftliche Methoden sowie Forschungsdebatten der einzelnen Disziplinen kennen und bekommen so grundlegende Einblicke etwa in juristisches, sozialwissenschaftliches oder geschichtswissenschaftliches Denken und Arbeiten.

Das Institut veranstaltet kontinuierliche Institutsbesprechungen, die ein- bis zweimal im Trimester stattfinden, um die Module zu besprechen und die Inhalte kontinuierlich weiterzuentwickeln. Zudem finden neben dem informellen Austausch mit den Studierenden wiederholte Treffen mit den einzelnen Studienjahrgängen statt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Kulturwissenschaften (B. A.)

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sowohl die Ergebnisse aus der Lehrevaluation als auch das Feedback der Studierendenvertretung im Fakultätsrat und die Aussagen der Studierenden in Gesprächen mit dem:der Studiendekan:in werden bei der Weiterentwicklung der Lehr- und Lernprozesse berücksichtigt. Konkret sind die Studierenden über die Studierendenvertretung im Fakultätsrat an der Beschlussfassung über

die FPO und Modulhandbücher inklusive der Lehrveranstaltungsarten und Prüfungsformen beteiligt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind nach Ansicht der Gutachtendengruppe im Studiengang gewährleistet. Dies wird zudem durch einen Austausch der Lehrenden mit der Scientific Community im Rahmen von informellen Kooperationen und Fachtagungen, eigene Forschungsaktivitäten und Publikationen gestärkt. Die Gutachtenden schätzen das kollegiale Miteinander der Lehrenden am Institut sowie die regelmäßig stattfindenden Institutsbesprechungen, die den internen Austausch zu aktuellen Entwicklungen sicherstellen und die kontinuierliche Diskussion zu fachlich-inhaltlichen Anforderungen des Curriculums ermöglichen. Zudem beurteilen sie es als sehr positiv, dass die Studierenden sowohl im Rahmen von Gremien als auch in (in)formellen Austauschformaten die Möglichkeit erhalten, ihr Studium mitzugestalten.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02: Kulturwissenschaften (M. A.)

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Da der Masterstudiengang Kulturwissenschaften erst zum 1. Januar 2025 beginnen soll, können Studierende momentan noch nicht direkt an der Gestaltung ihres Studiengangs beteiligt werden. Allerdings waren und sind die studentischen Vertreter:innen im Fakultätsrat an der Beratung zur Einrichtung des Studiengangs beteiligt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Bewertung zu Studiengang 01.

Die Gutachtenden bewerten es auch sehr positiv, dass die Studierenden des Bachelorstudiengangs bei der Ausgestaltung der fachlichen Inhalte des Masterstudiengangs mit einbezogen wurden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Das Institut für Kulturwissenschaften ist in zahlreiche Maßnahmen der Qualitätssicherung eingebunden, die bereits seit längerem an der Fakultät für Staats- und Sozialwissenschaften und den Bachelor- und Masterstudiengang Staats- und Sozialwissenschaften implementiert sind. Diese Maßnahmen umfassen neben regelmäßigen Lehrevaluationen beispielsweise die bedarfsgerechte Betreuung der Studierenden durch den:die Studiendekan:in sowie die aktive Einbeziehung der Studierendenvertreter:innen in die Sitzungen der Fakultätsgremien.

Laut Selbstbericht verfolgt das Institut für Kulturwissenschaften die ständige Verbesserung der Lehre in didaktischer, inhaltlicher und organisatorischer Hinsicht u. a. durch kontinuierliche Evaluierungen der Lehrveranstaltungen und Berücksichtigung studentischer Verbesserungsvorschläge. Das Evaluationsverfahren ist in der Evaluationsordnung für die Evaluation von Studium und Lehre an der Universität der Bundeswehr München (EvaO) niedergelegt, die im April 2012 vom Senat der UniBw M beschlossen wurde. In der Regel werden alle Lehrveranstaltungen über das universitätsweit standardisierte Evaluationssystem EvaSys durch die Studierenden im Laufe des Trimesters evaluiert. Ein Muster des verwendeten Evaluationsfragebogen liegt vor. Die bei der Lehrevaluation zu beachtenden datenschutzrechtlichen Belange sind in den Richtlinien über die Einhaltung des Datenschutzes bei Evaluation von Studium und Lehre an der Universität der Bundeswehr München geregelt. Mit der in jedem Trimester durchgeführten Evaluation aller Lehrveranstaltungen findet auch eine Abfrage der Passung des für die Veranstaltung (bzw. das zugehörige Modul) vorgesehenen Workloads statt. In der Erhebung werden die Studierenden gebeten, ihre wöchentliche Präsenzzeit in der Veranstaltung, die wöchentliche Vor- und Nachbereitungszeit sowie die zusätzliche Prüfungsvorbereitungszeit anzugeben. Zudem werden die Studierenden um eine Bewertung gebeten, ob der Stoffumfang der Lehrveranstaltung gut zu bewältigen ist. Schließlich legen die Dozierenden des Instituts für Kulturwissenschaften auch großen Wert auf informellere mündliche Feedbackrunden, die wiederholt durchgeführt werden.

Die Studiendekan:innen und Prüfungsausschüsse überwachen den Studienerfolg anhand relevanter Statistiken. Da der Bachelorstudiengang Kulturwissenschaften erst zum Herbsttrimester 2022 aufgenommen wurde, liegen noch keine Statistiken vor.

In § 8 der Evaluationsordnung für die Evaluation von Studium und Lehre an der Universität der Bundeswehr München (EvaO) ist vorgesehen, dass die Dozierenden regelmäßig zu ihrer Einschätzung von Studium und Lehre sowie zu ihren Arbeitsbedingungen an der UniBw M befragt werden sollen. Die gesamte Evaluation ist freiwillig und wird komplett anonym durchgeführt. Die Dozierendenbefragung wurde an der UniBw M zwischen dem 1. April und 31. Dezember 2021 durchgeführt, da während dieses Zeitraums die Umstellung auf Hybrid-Lehre vollzogen wurde. Für die Lehrbeauftragten bedeutete die Umstellung teilweise eine umfangreichere Vorbereitung auch im Hinblick auf IT-Ausstattung und die Inanspruchnahme hochschulinterner IT-Dienstleistungen. Die Ergebnisse der Dozierendenevaluation werden den jeweiligen Fakultäten, dem Senat und der Hochschulleitung zur Verfügung gestellt, um über Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Lehrqualität zu beraten. Da die Professuren des Instituts für Kulturwissenschaften erst im Laufe der Jahre 2022 und 2023 besetzt wurden (die Professur für Kulturtheorie ist bislang noch unbesetzt), konnten die Lehrenden der kulturwissenschaftlichen Studiengänge noch nicht an einer Dozierendenbefragung teilnehmen.

Absolvent:innenbefragungen können aufgrund dienstrechtlicher Gegebenheiten nicht flächendeckend erfolgen. Laut Selbstbericht erscheint die Durchführung von Absolvent:innenbefragungen zur Ermittlung der Vermittlungs- und Beschäftigungsfähigkeit auf dem zivilen Arbeitsmarkt zudem erst nach Beendigung der Bundeswehrzeit der Absolvent:innen der UniBw M zielführend, denn im Anschluss an das Studium sind die Offizier:innen, die an der Universität der Bundeswehr München studiert haben, in der Regel noch weitere acht Jahre innerhalb der Bundeswehr tätig. Insofern sind Absolvent:innenbefragungen mit dem Ziel, die Chancen und Etablierung der Absolvent:innen eines bestimmten Studiengangs auf dem zivilen Arbeitsmarkt zu überprüfen, erst nach deren Dienstzeit sinnvoll.

Die Universitätsleitung hat sich zum Ziel gesetzt, ihren Absolvent:innen zielgruppenspezifische Angebote (Karriereförderung, Weiterbildung, Networking etc.) zu machen und im Rahmen eines fakultätsübergreifenden Netzwerks mit ihnen in Kontakt zu bleiben. Dazu gehört auch, die Erfahrungen der ehemaligen Studierenden für die Weiterentwicklung der Studiengänge zu nutzen und über Absolvent:innenbefragungen sowohl Rückmeldung zur Qualität des Studienangebots als auch zur Beschäftigungsfähigkeit der Absolvent:innen zu erhalten. Die UniBw M hat daher mit dem Absolvent:innenjahrgang 2013 begonnen, ein Absolvent:innen-Netzwerk aufzubauen und erstmals systematisch und unter Berücksichtigung des Datenschutzes die Kontaktdaten ihrer Absolvent:innen zu erfassen. Parallel dazu werden frühere Absolvent:innenjahrgänge durch verschiedene kommunikative Maßnahmen angesprochen, um sie – und damit ihre Kontaktdaten – für das Absolvent:innen-Netzwerk der Universität zu gewinnen. Das Absolvent:innen-Management wird in die Campus Management-Software HISinOne integriert. Das Rechenzentrum der Universität hat dazu das Modul HISinOne ALU eingeführt. Diese Datenbasis ermöglicht es der

Universität, künftig Absolvent:innenbefragungen durchzuführen. Die UniBw M führt daher anlehnend an die Evaluation der Dozierenden und der Studierenden eine eigene Befragung der Absolvent:innen mit dem Evaluationssystem ScoSci durch. Gemäß § 7 der Evaluationsordnung der UniBw M enthält die Befragung die Themenblöcke Einschätzung von Studium und Lehre, Erfahrungen mit dem Übergang von der UniBw M in die Truppe sowie Erfahrungen mit dem Übergang in den Beruf und in den ersten Berufsjahren. Die Ergebnisse der Absolvent:innenbefragung können in ausführlicher und zusammengefasster Form auf der Website eingesehen werden.⁹ Da es noch keine Absolvent:innen in den kulturwissenschaftlichen Studiengängen gibt, können hier noch keine spezifischeren Aussagen getroffen werden.

Aufgrund der oben genannten besonderen Bedingungen des Studiums und des Verbleibs ihrer Absolvent:innen ist eine Beteiligung der UniBw M an der zentralen Absolvent:innenstudie des Bayerischen Instituts für Hochschulforschung und Hochschulplanung (IHF) nicht möglich. Der für alle bayerischen Hochschulen und Universitäten geltende standardisierte Fragebogen kann nicht individuell auf die sich im Hinblick auf studierte Offizier:innen ergebenden Fragestellungen angepasst werden.

In den Ordnungen der Studiengänge sind gemäß den gesetzlichen Rahmenbedingungen insbesondere die Aufbau- und Ablauforganisation festgeschrieben. Aufgrund der besonderen Stellung der UniBw M als vom Freistaat Bayern staatlich anerkannte Universität des Bundes werden alle an der UniBw M eingerichteten Studiengänge sowie die zugehörigen Ordnungen einer zweifachen Prüfung unterzogen: Durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst und durch das Bundesministerium der Verteidigung. Die Qualitätssicherungsprozesse bei der Einführung neuer Studiengänge und der Weiterentwicklung der Studiengänge durch Änderung der Prüfungsordnungen können dem Informationsheft für Dekan:innen der UniBw M entnommen werden. Der von der Studiendekanin bzw. vom Studiendekan jährlich zu erstellende Lehrbericht enthält eine Beschreibung der Lehrorganisation sowie eine Situationsdarstellung von Studium und Lehre.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Kulturwissenschaften (B. A.)

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

⁹ <https://www.unibw.de/alumni/alumnibefragung/alumnibefragung-2022> (zuletzt abgerufen am: 19.04.2024)

Die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen zeigen, dass die Studierenden mit den Qualitätsaspekten der bislang durchgeführten Lehrveranstaltungen im Bachelorstudiengang zufrieden sind. Besonders hervorgehoben wurden in vielen Einzelevaluationen die angenehme Arbeitsatmosphäre in den Lehrveranstaltungen, der anschauliche Unterricht anhand zahlreicher konkreter Beispiele sowie die breiten Möglichkeiten zu eigener Beteiligung und Diskussion der Studierenden. Die bisherigen Ergebnisse zeigen, dass der Stoffumfang insgesamt gut zu bewältigen ist.

Neben der kontinuierlichen Evaluation der Lehrveranstaltungen wurde im Sommer 2023 zudem eine Gesamtevaluation der ersten Kohorte des Studiengangs durchgeführt. Hierbei ergab sich insgesamt ein positives Bild: 80 % der Befragten bezeichneten den Studiengang als sehr gut oder gut. Auch erachtete die Mehrheit diesen als stimmig und sinnvoll konstruiert. Umsetzungsmöglichkeiten zu Verbesserungsvorschlägen der Studierenden in Bezug auf den Studienverlauf werden momentan am Institut diskutiert. So war beispielsweise ein konkretes Ergebnis dieser Gesamtevaluation, dass sich die Professor:innen darum bemühen werden, die eher theoretisch-einführenden Module zu allgemeinen Kulturwissenschaften und ihren methodischen Grundlagen im Studienverlauf vorzuziehen und dafür die Einführungen in die spezifischen Schwerpunktregionen des Studiengangs nach hinten zu verschieben. Dadurch könnte eine noch stärkere Einbringung der gelernten Fremdsprachen in die inhaltlichen Veranstaltungen gewährleistet werden, da die Studierenden im dritten Fachtrimester hier naturgemäß bereits etwas fortgeschrittener sind als im ersten. Hierbei wird an die Module „Einführung in die Vergleichende Politische Kulturforschung“ sowie „Einführung in die Sozial- und Kulturanthropologie“ gedacht, die vorgezogen werden könnten; entsprechend würden die Module „Religionsgeschichte und religiöse Strukturen islamisch geprägter Gesellschaften“ sowie „Einführung in die Kulturgeschichte Nordafrikas“ teilweise in spätere Trimester verschoben werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Durch unterschiedliche Maßnahmen ist aus Sicht der Gutachtendengruppe sichergestellt, dass ein kontinuierliches Monitoring des Studiengangs erfolgt. Die Weiterentwicklung des Studiengangs und die Sicherstellung des Studienerfolgs werden nach Ansicht der Gutachtenden zum einen durch die regelmäßig stattfindenden Evaluationen und zum anderen durch die offene Kommunikation zwischen den Studierenden und Lehrenden gewährleistet. Die Diskussionsfreude im Studiengang haben die Studierenden während der Begehung positiv angemerkt. Aufgrund der bislang überschaubaren Kohorten erscheint der Gutachtendengruppe auch ein informeller Austausch als konstruktiv und zielführend. Im Rahmen der Begehung wurde weiterhin deutlich, dass die Lehrenden ihre Evaluationsergebnisse mit den Studierenden besprechen. Auch die daraus folgenden Maßnahmen werden an die Studierenden kommuniziert. Ein geschlossener Regelkreis ist somit nach Ansicht der Gutachtendengruppe gegeben.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02: Kulturwissenschaften (M. A.)

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Bewertung zu Studiengang 01.

Anhand der Ausführungen und Bewertung zum Bachelorstudiengang kann nach Ansicht der Gutachtendengruppe auch im Masterstudiengang angenommen werden, dass ein geschlossener Regelkreis bestehen wird. Die Gutachtenden gehen davon aus, dass durch die Zusammenarbeit aller beteiligten Interessensgruppen die Weiterentwicklung des Studiengangs und die Sicherstellung des Studienerfolgs gewährleistet werden kann.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 MRVO\)](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Laut Selbstbericht ist die Durchsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern Leitprinzip der UniBw M. Seit dem 26. Juni 2014 gibt es neben der zivilen Gleichstellungsbeauftragten auch eine militärische Gleichstellungsbeauftragte. Die zivile Gleichstellungsbeauftragte wird aus dem Kreis der weiblichen Beschäftigten durch die weiblichen Beschäftigten der Universität gewählt. Die militärische Gleichstellungsbeauftragte wird aus dem Kreis der Soldatinnen der UniBw M gewählt. Beide werden von der Präsidentin für vier Jahre bestellt. Die Gleichstellungsbeauftragten sind maßgeblich am Universitätsleben beteiligt: Sie sitzen stimmberechtigt im Senat, im Verwaltungsrat sowie beratend in den Fakultätsräten. Die zivile Gleichstellungsbeauftragte nimmt außerdem an den Berufungskommissionen teil. Darüber hinaus sind beide Gleichstellungsbeauftragte in universitäre Einstellungsverfahren und Entscheidungsprozesse eingebunden.

2017 wurde eine Familienservicestelle gegründet, die für alle Fragen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf zur Verfügung steht. Unterstützt werden sowohl zivile und militärische Studierende als auch alle Mitarbeiter:innen sowie Professor:innen der UniBw M bei der Kinderbetreuung mit einem Kindergarten, einer Kinderkrippe, Eltern-Kind-Zimmern sowie Still- und Ruheräumen

auf dem Campus. Flexible Arbeitszeiten und die Möglichkeit der Telearbeit tragen zusätzlich zu einer besseren Vereinbarkeit des Berufs mit dem Familienleben bei.

An der UniBw M ist bereits der sechste Gleichstellungsplan (2024 – 2027) für den zivilen Bereich in Kraft getreten. In diesem werden die Entwicklungen in den Bereichen Gleichstellung sowie Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Berufstätigkeit der vergangenen vier Jahre aufgezeigt und Ziele und Maßnahmen bis Ende 2027 festgelegt. Der Gleichstellungsplan wurde in Zusammenarbeit mit der Gleichstellungsbeauftragten der Universität und der Personalverwaltung erstellt. Die Förderung zur Zielerreichung obliegt allen Beschäftigten, insbesondere denen mit Vorgesetzten- oder Leitungsaufgaben sowie der Hochschulleitung und der Personalabteilung.

In den Vorschriften der Universität werden Gleichstellung und Familiengerechtigkeit beispielsweise in § 20 Abs. 1 und 2 ABaMaPO Rechnung getragen, wonach „die Inanspruchnahme der Elternzeit entsprechend des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit sowie die Inanspruchnahme der Pflegezeit gemäß dem Pflegezeitgesetz [...] unter Berücksichtigung der dienstrechtlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung auf Antrag ermöglicht [wird]. Dem jeweiligen Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen [...] jede Frist nach dieser [...] Prüfungsordnung sowie nach der jeweiligen FPO/SPO; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Fristen nach dieser Prüfungsordnung [...] eingerechnet.“ Absatz 4 regelt den Schutz von schwangeren und stillenden Studentinnen.

Die Bemühungen der Universität um Geschlechtergerechtigkeit schlagen sich u. a. in ihrem Erfolg im aktuellen Ranking des „CEWS“ (Kompetenzzentrum Frauen in Wissenschaft und Forschung) des Leibniz-Instituts für Sozialwissenschaften GESIS nieder. Das Ranking bewertet die Gleichstellung zwischen Frauen und Männern an deutschen Hochschulen und wurde am 15. September 2021 veröffentlicht. Neben zwei anderen Universitäten belegt die UniBw M in der Gesamtbewertung der Universitäten eine Spitzenposition im Ranking.

Gemäß § 21 Abs. 1 ABaMaPO wird zur Wahrung der Chancengleichheit von Studierenden, die wegen einer Behinderung nicht dazu in der Lage sind, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, ein Nachteilsausgleich gewährt. Dieser ist schriftlich zu beantragen. Der Nachteilsausgleich kann insbesondere in Form einer Verlängerung der Bearbeitungszeit oder der Ablegung der Prüfung in einer anderen Form gewährt werden. Diese Vorschriften der Allgemeinen Prüfungsordnung gelten vollumfänglich für die hier zur Reakkreditierung stehenden Studiengänge und werden vorschriftsgemäß umgesetzt.

Dem Institut für Kulturwissenschaften ist es gelungen, eine ungefähre Geschlechterparität unter den Beschäftigten herzustellen (vgl. hierzu auch § 12 Abs. 2 *Personelle Ausstattung*). In Studiengängen, die auch inhaltlich in zahlreichen Modulen auf Themen, Theorien und Methoden der

Gender Studies (in einem weiteren Sinne) eingehen, ist Gendersensibilität im alltäglichen Umgang von Forschung und Lehre eine Selbstverständlichkeit. Darüber hinaus achtet das Institut darauf, Veranstaltungen, Sitzungen etc., an welchen alle Mitarbeitenden teilnehmen sollen, zu familienfreundlichen Uhrzeiten am Vormittag bis frühen Nachmittag auszurichten. Daneben wird bei Bedarf mobiles Arbeiten bzw. die Möglichkeit von Onlineteilnahmen an Sitzungen sichergestellt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Kulturwissenschaften (B. A.)

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Unter den Studierenden befinden sich von derzeit 33 eingeschriebenen Personen 13 Frauen, was für die Universitäten der Bundeswehr laut Selbstbericht einen außerordentlich hohen Anteil darstellt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule besitzt Maßnahmen, Ansprechpersonen und Beratungsangebote, um die Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit sicherzustellen sowie Studierende in besonderen Lebenslagen zu unterstützen. Die Gutachter:innengruppe ist davon überzeugt, dass die Hochschule die individuellen Bedürfnisse der Studierenden beachtet, um für alle passgenaue Lösungen zu finden. Das Geschlechterverhältnis unter den Studierenden des bisher laufenden Bachelorstudiengangs beurteilen die Gutachter:innen als positiv, da dieses mit einem Anteil von 42 % an weiblichen Studierenden ihrer Ansicht nach nahezu ausgeglichen ist. Inwieweit sich dies auch im Masterstudiengang fortsetzen wird, bleibt zunächst abzuwarten. Die Angaben aus dem Selbstbericht zur Geschlechterparität und Diversität der Mitarbeitenden des Instituts konnten im Rahmen der Begehung bestätigt werden. Positiv beurteilen die Gutachtenden auch den Umgang mit den Themen Gender, Diversität und Interkulturalität sowohl unter den Lehrenden als auch unter den Studierenden. So haben die Studierenden beispielsweise im Rahmen der Begehung berichtet, dass sie durch ihr Studium ihren Kamerad:innen das Thema Gendern aus kultur- und sprachwissenschaftlicher Sicht näherbringen können, um ein tiefergehendes Verständnis zu fördern. Die Gutachtenden sehen darin bestätigt, dass der Studiengang die Sensibilität der Studierenden vor dem Hintergrund bestimmter Themen deutlich schärft.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02: Kulturwissenschaften (M. A.)

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Bewertung zu Studiengang 01.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Die Vor-Ort-Begehung fand am 29. Februar 2024 an der Universität der Bundeswehr in München statt.

Im Prüfbericht wurden folgende Auflagen ausgesprochen, die zum einen am 27. März 2024 durch die Einreichung ergänzender Unterlagen sowie zum anderen am 9. August 2024 durch die Einreichung der Stellungnahme und zusätzlicher Anlagen umgesetzt wurden und daher nicht mehr Bestandteil des Akkreditierungsberichts sind, aber an dieser Stelle dokumentiert werden:

§ 4 Studiengangsprofile

Auflage: Die Hochschule muss den Entwurf der Fachprüfungsordnung im Laufe des Akkreditierungsverfahrens vorlegen.

Die Hochschule hat die Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Kulturwissenschaften im Rahmen der Stellungnahme eingereicht. Sie wurde am 22. Mai 2024 vom Senat der UniBw M beschlossen und befindet sich laut Stellungnahme aktuell im ministeriellen Genehmigungsverfahren. Nach Angaben der Hochschule wird dieses vor Stellung des Antrags beim Akkreditierungsrat abgeschlossen sein, sodass die genehmigte Fassung dem Antrag beigefügt werden kann.

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

Auflage: Da die Lernergebnisse des jeweiligen Studiengangs („4.2 Program Learning Outcomes“) in den Diploma Supplements nicht beschrieben sind, muss die Hochschule die Diploma Supplements diesbezüglich vervollständigen.

Die Hochschule hat die Lernergebnisse der Studiengänge in den Diploma Supplements ergänzt.

§ 7 Modularisierung

Auflage: Da die Häufigkeit des Angebots des Moduls nicht aus allen Modulbeschreibungen konkret hervorgeht, muss die Angabe an den entsprechenden Stellen **in beiden Studiengängen** ergänzt werden.

Die Hochschule hat diese Auflage für den Masterstudiengang am 27. März 2024 bearbeitet, für den Bachelorstudiengang jedoch nur teilweise, sodass diese Auflage für den Bachelorstudiengang weiterhin bestehen bleibt.

Auflage: Da die Häufigkeit des Angebots des Moduls nicht aus allen Modulbeschreibungen konkret hervorgeht, muss die Angabe an den entsprechenden Stellen des **Bachelorstudiengangs** ergänzt werden.

Die Hochschule hat die Häufigkeit des Angebots im Rahmen ihrer Stellungnahme auch für die noch ausstehenden Module („Einführung in die Kulturgeschichte Nordafrikas“, „Transnationale und internationale Konflikte und globales Peacebuilding“, „Repräsentationen Europas“) des Bachelorstudiengangs im Modulhandbuch ergänzt und das Modulhandbuch in aktualisierter Fassung eingereicht. Nach Angaben der Hochschule ist aus den Modulbeschreibungen der Module „studium plus 1, Seminar“ und „studium plus 2, Seminar“ bereits ersichtlich, dass diese Module jährlich angeboten werden. Eine andere Darstellung kann laut Stellungnahme nicht erfolgen, da diese Module zentral für alle Studierenden eines Jahrgangs angeboten werden.

Auflage: Unter den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (hier: „Leistungsnachweis“) sind Prüfungsart, -umfang und -dauer zu definieren. Es werden nicht in allen Modulen Umfang und Dauer der Prüfungsleistungen geregelt. Zudem sind in einigen Modulen Prüfungsleistungen nicht konkret festgelegt. In den entsprechenden Modulen **beider Studiengänge** müssen daher Anpassungen vorgenommen werden.

Die Hochschule hat im Rahmen ihrer Stellungnahme im Bachelor-Modul „Transnationale und internationale Konflikte und globales Peacebuilding (KUWI)“ Prüfungsart, -dauer, -umfang konkret festgelegt und im Master-Modul „Forschungsseminar“ den Umfang der Projektarbeit ergänzt. Das aktualisierte Modulhandbuch hat sie zudem vorgelegt.

Auflage: In den Modulen „Sommermodul 3. Quartal: Praktika / Summer Schools“ und „Forschungsseminar mit Exkursion“ des **Masterstudiengangs** wird nicht ersichtlich, ob die zu erbringenden Leistungen benotet werden, sodass die Hochschule hier die Benotung angeben muss.

Die Hochschule hat die fehlende Angabe in den jeweiligen Modulbeschreibungen ergänzt und das Modulhandbuch in aktualisierter Fassung eingereicht.

Auflage: Die Verwendbarkeit des Moduls wird im **Masterstudiengang** in fast allen Modulen nicht benannt, sodass diese Angabe in den Modulbeschreibungen ergänzt werden muss. Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist.

Die Hochschule hat die fehlende Angabe in den jeweiligen Modulbeschreibungen ergänzt und das Modulhandbuch in aktualisierter Fassung eingereicht.

Empfehlung: Da in der ABaMaPO nur zwischen schriftlichen (Klausuren) und mündlichen Prüfungen (sowie elektronischen Fernprüfungen) unterschieden wird, wird empfohlen, auch die in den Studiengängen konkret genutzten Prüfungsformen, wie Seminar- und Projektarbeit, Referat und Präsentation usw., entweder in der ABaMaPO oder den Fachprüfungsordnungen aufzunehmen und zu definieren.

Die Hochschule hat die ABA MaPO um die weiteren in den Studiengängen genutzten Prüfungsformen ergänzt und die aktualisierte Fassung im Rahmen der Stellungnahme eingereicht. Ebenso wurden die FPOKUWI/Ba und die FPOKUWI/Ma um die Bearbeitungszeiträume der Leistungsnachweise ergänzt und in aktualisierter Fassung vorgelegt.

Die Hochschule hat am 27. März 2024 Begründungen/Erläuterungen zu den folgenden Auflagen nachgereicht, die unter den Kriterien § 12 Abs. 4 Prüfungssystem und § 12 Abs. 5 Studierbarkeit in den Sachstand des Akkreditierungsberichts eingearbeitet wurden:

Auflage: Im **Bachelorstudiengang** werden die Module „Grundkurs Französisch“, „Aufbaukurs Arabisch“, „Grundkurs Arabisch“ im Rahmen von drei Trimestern abgeschlossen. Die Hochschule muss für diese Überschreitung eine inhaltlich-didaktische Begründung, bezogen auf die Qualifikationsziele des jeweiligen Moduls sowie die Prüfungsgesamtbelastung im jeweiligen Studiengang, vorlegen.¹⁰

Auflage: Für das Modul „studium plus 1, Seminar“ des **Bachelorstudiengangs** werden weniger als fünf ECTS-Leistungspunkte vergeben. Die Hochschule muss hierfür eine inhaltlich-didaktische Begründung, bezogen auf die Qualifikationsziele des jeweiligen Moduls sowie die Prüfungsgesamtbelastung im jeweiligen Studiengang, vorlegen.¹¹

Auflage: Für alle Module des **Bachelor- und Masterstudiengangs**, die mehrere bzw. eine Kombination von Prüfungsleistungen vorsehen, muss die Hochschule eine inhaltlich-didaktische Begründung je Modul, bezogen auf die Qualifikationsziele des jeweiligen Moduls sowie die Prüfungsgesamtbelastung im jeweiligen Studiengang, nachreichen.¹²

Auflage: In den Wahlpflichtmodulen des **Masterstudiengangs** sowie den studium plus-Modulen des **Bachelor- und Masterstudiengangs** wird die Auswahl zwischen unterschiedlichen Prüfungsformen durch die Studierenden definiert. Dabei ist unklar, inwieweit die unterschiedlichen Prüfungsarten jeweils sicherstellen können, dass die intendierten Lernziele des jeweiligen Moduls erreicht werden können und dadurch kompetenzorientiertes Prüfen ermöglicht wird. Die Hochschule muss dies daher für die jeweiligen Module darlegen.

Auflage: Die Hochschule muss für alle Module **beider Studiengänge** mit zusätzlichen Studienleistungen eine inhaltlich-didaktische Begründung je Modul, bezogen auf die Qualifikationsziele

¹⁰ Die inhaltlich-didaktischen Begründungen werden für die Beurteilung der Studierbarkeit und ggf. der Mobilität unter § 12 Abs. 5 und § 12 Abs. 1 Satz 4 durch die Gutachter:innen benötigt.

¹¹ Die inhaltlich-didaktischen Begründungen werden für die Beurteilung der Studierbarkeit und ggf. der Mobilität unter § 12 Abs. 5 und § 12 Abs. 1 Satz 4 durch die Gutachter:innen benötigt.

¹² Die inhaltlich-didaktischen Begründungen werden für die Beurteilung der Prüfungsdichte und der Arbeitsbelastung unter § 12 Abs. 5 MRVO Studierbarkeit durch die Gutachter:innen benötigt.

des jeweiligen Moduls sowie die Prüfungsgesamtbelastung im jeweiligen Studiengang, nachreichen.¹³

Auflage: In einigen Modulen des **Masterstudiengangs** werden Arbeitsaufträge, die über die in den Modulbeschreibungen explizit festgelegten Leistungsnachweise hinausgehen, und die Erledigung von Übungsaufgaben definiert. Für diese Studienleistungen werden Art, Umfang und Dauer nicht angegeben, sodass diese Angaben ergänzt werden müssen.

§ 8 Leistungspunktesystem

Auflage: Da unklar ist, wie sich die ECTS-Leistungspunkte bei einer Regelstudienzeit von neun Trimestern genaustens auf die Trimester verteilen, muss die Hochschule daher einen Studienverlaufsplan für die Absolvierung des **Bachelorstudiengangs** in Regelstudienzeit vorlegen.

Die Hochschule hat am 27. März 2024 einen Studienverlaufsplan für das Bachelorstudium in Regelstudienzeit eingereicht.

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung

Auflage: Die Regelungen zur Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen entsprechen derzeit nicht vollumfänglich der Lissabon-Konvention sowie Art. 86 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) i. d. F. vom 5. August 2022. Es wird nicht deutlich, ob es sich um das Prinzip des wesentlichen Unterschieds oder der Gleichwertigkeit handelt, da die Formulierungen in § 15 derzeit beide Prinzipien im Wortlaut vereinen. Die Hochschule muss § 15 ABaMaPO daher an die Lissabon-Konvention und das BayHIG anpassen.

Die Hochschule hat im Rahmen der Stellungnahme § 15 ABaMaPO an die Lissabon-Konvention und das BayHIG angepasst und die Entwurfsfassung, die am 27. Juni 2024 durch den Senat der Universität der Bundeswehr München beschlossen wurde, eingereicht. Der Entwurf wurde zudem den Ministerien zur Genehmigung vorgelegt.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag)

¹³ Die inhaltlich-didaktischen Begründungen werden für die Beurteilung der Prüfungsdichte und der Arbeitsbelastung unter § 12 Abs. 5 MRVO Studierbarkeit durch die Gutachter:innen benötigt.

- Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Bayerische Studienakkreditierungsverordnung – BayStudAkkV) i. d. F. vom 13. April 2018
- Allgemeine Prüfungsordnung für die universitären Bachelor- und Master-Studiengänge der Universität der Bundeswehr München (ABaMaPO) (Oktober 2024) (Entwurfassung)
- Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kulturwissenschaften der Universität der Bundeswehr München i. d. F. vom 25. November 2022, geändert durch die erste Änderungssatzung (Oktober 2024) (Entwurfassung)
- Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Kulturwissenschaften der Universität der Bundeswehr München (Januar 2025) (Entwurfassung)

3.3 Gutachter:innengremium

a) Hochschullehrer

Prof. Dr. Matthias Middell, Professor für Kulturgeschichte an der Universität Leipzig

Prof. Dr. Markus Tauschek, Professor für Europäische Ethnologie mit dem Schwerpunkt Populäre Kultur an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

b) Vertreterin der Berufspraxis

Christiane Cantauw, Geschäftsführerin und wissenschaftliche Referentin der Kommission Alltagskulturforschung in Münster

c) Studierende

Larissa Ziegler, Absolventin der Interdisziplinären Anthropologie (M. A.) an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Studiengang 01: Kulturwissenschaften (B. A.)

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: Kulturwissenschaften (B.A.)

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

jahrgangsbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn 01.01.xxxx			AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn 01.01.xxxx			AbsolventInnen in RSZ + 1 Trimester mit Studienbeginn 01.01.xxxx			AbsolventInnen in RSZ + 2 Trimester mit Studienbeginn 01.01.xxxx		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
Jahrgang 2023 - Beginn 01.10.2023	26	12	46%			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
Jahrgang 2022 - Beginn 01.10.2022	7	2	29%			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
Insgesamt	33	14	42%	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	01.08.2023
Eingang der Selbstdokumentation:	02.01.2024
Zeitpunkt der Begehung:	29.02.2024
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Vizepräsident für Lehre und Internationalisierung, Programmverantwortliche und Lehrende des Bachelorstudiengangs/Instituts, der Fakultät sowie des Sprachenzentrums, Studierende des Bachelorstudiengangs
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Institutsgebäude, Lehrräume, Sprachenzentrum, Audimax

Studiengang 01: Kulturwissenschaften (B. A.) und Studiengang 02: Kulturwissenschaften (M. A.)

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (2):	Von Datum bis Datum

Begutachtung durch Agentur:	
Re-akkreditiert (n): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Ggf. Fristverlängerung	Von Datum bis Datum

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche

Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.

²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)